

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 31. 8. 2017

Nummer 35

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Bek. 17. 8. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1152	Erl. 21. 8. 2017, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZUV .....	1159
Bek. 17. 8. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1152	Bek. 31. 8. 2017, Grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren für den Neubau eines Kernkraftwerks (Hinkley Point C) in Somerset, Großbritannien .....	1159
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Erl. 31. 7. 2017, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen .....	1152	Bek. 25. 8. 2017, Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 15. 10. 2017 .....	1160
21160		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Vfg. 1. 7. 2017, Aufstufung der Ortsumgehung Hage/Lütetsburg auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hage .....	1173
Bek. 31. 8. 2017, Vereinigung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – und der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – .....	1153	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 31. 8. 2017, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – .....	1153	Bek. 15. 8. 2017, Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 KrWG (GFR – Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH) .....	1174
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
RdErl. 17. 8. 2017, Baugebührenordnung; Preisindexzahl 20220	1158	Bek. 10. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG, Anderlingen)	1175
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 23. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Springe) .....	1175
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 16. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG, Varel) .....	1175
Bek. 21. 7. 2017, Anerkennung der DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 1, der DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 2 sowie der DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 3 .....	1159	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 9. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Lothar Koch, Bad Essen) .....	1176
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Staatsgerichtshof .....	1177

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 8. 2017 — 203-11700-5 ESP —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs von Spanien in Hamburg ernannten Herrn Pedro Antonio Villena Pérez am 11. 8. 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Martínez-Avial Martín, am 9. 8. 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1152

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 8. 2017 — 203-11700-5 POL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Hamburg ernannten Herrn Piotr Stanislaw Golema am 15. 8. 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1152

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen****Erl. d. MI v. 31. 7. 2017 — 47-05111/1 —****— VORIS 21160 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** RdErl. v. 10. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 866), geändert durch Erl. v. 19. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 160)  
— VORIS 21160 —

Dieser Erl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden (im Folgenden: VKB) gemäß der KOVerm vom 25. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162).

Bei der Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

**1. Kosten nach der KOVerm****1.1 Steuerbarkeit****1.1.1 Anlage 1 — Gebührenverzeichnis**

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG in der bis zum 31. 12. 2015 geltenden Fassung und Abschnitt 2.11 Abs. 7 bis 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) grundsätzlich die Gebühren aus folgenden Amtshandlungen und Leistungen:

- Auskunft, Einsichtgewährung nach Nummer 1,
- Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach Nummer 2.1, ausgenommen ist die Bereitstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 nach Nummer 2.1.4 in Verbindung mit einer speziellen Aufbereitung als Präsentation 1 : 5 000 nach Nummer 2.4.1,

- Anfertigung einer Mehrausfertigung nach Nummer 2.4.2, Abgabe auf Spezialpapier nach Nummer 2.4.3 und Ergänzung nach Nummer 2.4.4, sofern das ursprüngliche Produkt selbst der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegt,
- Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht nach Nummer 8,
- Vermessung und Auswertung einer Liegenschaftsvermessung nach Nummer 9,
- Liegenschaftsvermessungen und Arbeiten für eine Umlegung nach dem BauGB nach den Nummern 12.1 und 12.2,
- Bearbeitung einer vereinfachten Umlegung nach dem BauGB nach Nummer 13.1,
- Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NEG nach Nummer 15,
- Fertigung einer Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken nach Nummer 16.2,
- sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Nummer 18.

Die Kombination von Produkten aus Geobasisdaten und die Reproduktion historischer Unterlagen nach Nummer 17 sowie die Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten nach Nummer 19 zählen zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nach Abschnitt 2.11 Abs. 9 Sätze 1 und 2 UStAE in Höhe des Regelsteuersatzes steuerbar sind, sofern die körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 KStG vorliegen. Ein Betrieb gewerblicher Art liegt vor, wenn der Jahresumsatz für diese Leistungen je Einrichtung (Regionaldirektion) zusammen 35 000 EUR nachhaltig übersteigt.

Die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 2.2, 2.3, 2.5, 3 bis 7, 10, 11, 12.3, 13.2, 14 und 16.1 sind nicht umsatzsteuerbar.

1.1.2 Anlage 2 — Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde

Die Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1.1.3 Anlage 3 — Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 1 KOVerm

Die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5) nach Nummer 1.1 an andere Stellen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVermG unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes; die Abgabe an Landesbehörden, kommunale Körperschaften oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nicht umsatzsteuerbar.

Alle übrigen bereitgestellten Angaben des amtlichen Vermessungswesens sowie der Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1.1.4 Anlage 4 — Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 2 KOVerm

Der von Aufgabenträgern und den weiteren Mitwirkenden dem Land zu erstattende Aufwand unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

**1.2 Sonderregelungen****1.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes**

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Abschnitt 2.11 Abs. 7 Satz 7 UStAE nur Leistungen an Dritte.

Amtshandlungen und Leistungen für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; für Amtshandlungen und Leistungen an diese Einrichtungen kann somit unter den in Nummer 1.1 dieses Erl. genannten Bedingungen Umsatzsteuer anfallen.

### 1.2.2 Amtshilfe

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 UStG in der bis zum 31. 12. 2015 geltenden Fassung gelten Amtshandlungen und Leistungen der VKB, die im Rahmen der Amtshilfe geleistet werden, nicht als gewerbliche und berufliche Tätigkeit i. S. des UStG und sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe gegenüber Behörden anderer Rechtsträger vor

- für Vermessungen und Auswertungen nach Anlage 1 Nr. 9 und im Zusammenhang damit für sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Anlage 1 Nr. 18, sofern das Ersuchen von einer anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 NVermG gestellt wird, und
- für die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach § 2 Abs. 1 KOVerm.

### 2. Abrechnung von Gutachten nach dem JVEG

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.

### 3. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

### 4. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

### 5. Verfahren

#### 5.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung für die VKB kann für den Bereich einer Regionaldirektion des LGLN nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zusammengefasst abgegeben werden.

#### 5.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 UStAE mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 3. 2017 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
anderen behördlichen Vermessungsstellen

– Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1152

## C. Finanzministerium

### **Vereinigung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – und der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –**

**Bek. d. MF v. 31. 8. 2017  
– 45-326/01/344 SB 1; 45-326/01/108 SB 2 –**

Auf Grundlage von § 13 Abs. 1 Buchst. b des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – vom 14. 11. 2016 (Nds. GVBl. S. 285; Brem. GBl. S. 896) (Staatsvertrag BLB) wird bekannt gemacht, dass die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB) mit der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB) gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b des Staatsvertrages BLB und § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 22. 8. 2007 (Nds. GVBl. S. 631; GVBl. LSA S. 392; GVOBl. M-V S. 372), in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 290; GVBl. LSA S. 728, 729; GVOBl. M-V S. 1075), mit Zustimmung der Trägerversammlungen der NORD/LB und der BLB am 14. 8. 2017 einen Fusionsvertrag abgeschlossen hat. Aufgrund dieses Fusionsvertrages und der Zustimmung der Trägerversammlungen vom 14. 8. 2017 zur Vereinigung wird die BLB als übertragendes Institut unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die NORD/LB als aufnehmendes Institut vereinigt. Die Vereinigung wird mit dieser Bek. im Nds. MBl. wirksam.

– Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1153

### **Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –**

**Bek. d. MF v. 31. 8. 2017  
– 45-326/01/1002 –**

**Bezug:** Bek. v. 1. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 732)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – hat am 14. 8. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1153

### Anlage

#### **Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –**

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 22. 8. 2007 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. 7. 2011 hat die Trägerversammlung der Bank am 14. 8. 2017 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

##### Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

## § 1 a

## Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landesbank, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft — sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

## § 2

## Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

## § 3

## Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1 607 257 810,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 950 426 575,00 (zirka 59,1334 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89 583 335 (zirka 5,5737 von Hundert), der NSGV mit EUR 423 620 880,00 (zirka 26,3567 von Hundert), der SBV mit EUR 84 787 100,00 (zirka 5,2753 von Hundert) und der SZV mit EUR 58 839 920,00 (zirka 3,6609 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. August 2007.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

## § 4

## Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann

das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

## § 5

## Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

## II. Organisation der Bank

## § 6

## Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

## § 7

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 8

## Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

## § 9

## Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

## § 10

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
  - a) 5 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
  - b) 2 Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

## § 11

## Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12

## Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unbe-

rücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## § 13

## Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten und zum Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

## § 14

## Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Abs. 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt daraufhin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

## § 15

## Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 16

## Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

## § 17

## Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

## § 18

## Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risiko-

controlling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 19

## Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

## § 20

## Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

## § 21

## Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

## § 22

## Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Ver-

treter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Vereinigung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse;

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:

- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- q) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung

zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(7) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(8) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### III. Sonstige Vorschriften

#### § 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

#### § 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

#### § 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihm mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### § 27

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der am 1. November 2007 geltenden Fassung.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

## § 28

## Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 29

## Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

## § 30

## Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

## § 31

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 3. April 2017 beschlossene Neufassung der Satzung außer Kraft.

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 17. 8. 2017 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 906)

— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 258), die Rohbauwerte der Anlage 2 BauGO ab 1. 10. 2017 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,134.

Die sich danach ab 1. 10. 2017 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2017 außer Kraft.

An die unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1158

### Anlage

Tabelle des Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	125
2.	Wochenendhäuser	110
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	169

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
4.	Schulen	160
5.	Kindertageseinrichtungen	143
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	143
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	168
8.	Krankenhäuser	186
9.	Versammlungsstätten	143
10.	Hallenbäder	154
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	44
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	39
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	29
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthalts- räumen in den übrigen Geschossen	95
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	170
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	104
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	124
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	149
16.	Tiefgaragen	171
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	54
17.1.2	sonstige Bauart	44
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	46
17.2.2	sonstige Bauart	39
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	39
17.3.2	sonstige Bauart	29
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	112
19.	Stallgebäude <sup>2)</sup>	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	52
19.1.2	sonstige Bauart	36
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	43



Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
19.2.2	sonstige Bauart	34
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	34
19.3.2	sonstige Bauart	27
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte <sup>2)</sup>	27
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte <sup>2)</sup>	19
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirt- schaftlichen Betriebsgebäuden liegen	100
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	45
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	34
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

<sup>2)</sup> Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Neben zwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum inhalts anzurechnen.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Anerkennung der DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 1, der DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 2 sowie der DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 3

Bek. d. ML v. 21. 7. 2017 — 204.1-12014/1-6 —

Die DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 1, die DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 2 sowie die DHVE-Hundeführerscheinprüfung der Stufe 3 nach der Prüfungsordnung des Dachverbandes für Haustierverhaltensberatung in Europa e. V. (DHVE) vom 4. 8. 2015 werden jeweils als sonstige Prüfung i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), geändert durch Gesetz vom 3. 6. 2015 (Nds. GVBl. S. 100), anerkannt, die den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NHundG gleichwertig ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1159

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV

Erl. d. MU v. 21. 8. 2017 — 25-62004/201/05 —

— VORIS 28200 —

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 646), geändert durch  
Erl. v. 4. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 105)  
— VORIS 28200 —

Anhang 1 der Anlage des Bezugs erlasses erhält mit Wirkung  
vom 18. 8. 2017 folgende Fassung:

#### „Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektions- intervall in Jahren
Dow Deutsch- land Anlagen- gesellschaft mbH Werk Stade	21683	Stade	Bützflether Sand 9	1
Dow Deutsch- land Anlagen- gesellschaft mbH Werk Bomlitz	29699	Bomlitz	August-Wolff- Straße 13	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
e <sup>4</sup> Umwelt & Service GmbH	49201	Dissen am Teuto- burger Wald	Versmolder Straße 49	3
Industriepark Nienburg GmbH	31582	Nien- burg	Große Drakenburger Straße 93—97	1
Salzgitter Flach- stahl GmbH	38239	Salz- gitter	Eisenhütten- straße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfs- burg	Berliner Ring 2	1
Harz-Metall GmbH	38642	Goslar	Hütten- straße 6	2.“

An den  
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen  
Städte

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1159

### Grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren für den Neubau eines Kernkraftwerks (Hinkley Point C) in Somerset, Großbritannien

Bek. d. MU v. 31. 8. 2017 — 43-40515 —

Das Departement of Business, Energy and Industrial Strategy (Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-irland (UK) hat die Durchführung eines grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahrens zur Errichtung des Kernkraftwerks Hinkley Point C bekannt gegeben.

Die Genehmigung („Development Consent Order“) vom März 2013 für die Errichtung liegt bereits vor. Im Rahmen der Erstellung dieser Genehmigung wurde durch die Britische Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Notifizierung nach Artikel 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Espoo-Konvention) erfolgte nicht. Die britische Behörde sieht das nun gestartete Beteiligungsverfahren nicht als formelle Notifizierung i. S. der Espoo-Konvention an, sichert aber zu, die Informationen zur Verfügung zu stellen, welche auch im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verfügung gestellt worden wären. Die britische Behörde hat angekündigt, im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahmen zu prüfen und im weiteren Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren zu berücksichtigen, sofern daraus neue grenzüberschreitende Auswirkungen erkennbar sind.

#### Stellungnahmen an die britische Behörde

Die deutsche Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, **bis zum 20. 10. 2017** Stellungnahmen zur Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen an die zuständige britische Behörde (beiseip@beis.gov.uk) zu senden. Dies kann in deutscher Sprache erfolgen.

#### Hinweis zum Datenschutz

Möglicherweise sieht das britische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

#### Unterlagen und weitere Informationen

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, die Sie Ihrer Stellungnahme zugrunde legen können, sowie Informationen zum Verfahrensstand finden Sie auf den Internetseiten der britischen Behörden:

<https://infrastructure.planninginspectorate.gov.uk/projects/south-west/hinkley-point-c-new-nuclear-power-station/?ipcsection=docs>,

<http://www.onr.org.uk/new-reactors/uk-epr/index.htm>.

Die nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung finden Sie unter

<https://infrastructure.planninginspectorate.gov.uk/wp-content/ipc/uploads/projects/EN010001/EN010001-005035-4.1%20-%20Environmental%20Statement%20Non-Technical%20Summary%201.pdf>.

Unterlagen können ferner im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1159

## Landeswahlleiterin

### Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 15. 10. 2017

#### Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 8. 2017 — LWL 11411/8.2.8 —

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode findet am Sonntag, dem 15. 10. 2017, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben:

#### Inhaltsübersicht

1. **Geltende Rechtsvorschriften**
2. **Wahlorgane**
  - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
  - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse
  - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

- 2.4 Tragen von Abzeichen
- 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
- 2.6 Zahlung einer Entschädigung
3. **Wahlkreise und Wahlbezirke**
  - 3.1 Wahlkreise
  - 3.2 Wahlbezirke
4. **Wahlberechtigung**
  - 4.1 Wohnsitz
  - 4.2 Wahlausschlussgründe
5. **Wählerverzeichnisse**
  - 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse
  - 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
  - 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
  - 5.4 Abschluss der Wählerverzeichnisse
6. **Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
7. **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
  - 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen
  - 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen
  - 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen
  - 7.6 Wahlscheinverzeichnis
8. **Kreiswahlvorschläge**
  - 8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien
  - 8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
  - 8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
  - 8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber
  - 8.6 Berufungangaben der Bewerberinnen und Bewerber
  - 8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses
  - 8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
9. **Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
10. **Stimmabgabe**
  - 10.1 Wahrung des Wahlheimnisses
  - 10.2 Briefwahl
11. **Feststellung des Wahlergebnisses**
12. **Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen**
13. **Unzulässige Wahlpropaganda**
14. **Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**
15. **Vordrucke**
16. **Wahlbekanntmachungen**
17. **Mitwirkung der Samtgemeinden**
18. **Wahlkosten**
19. **Erfahrungsberichte**
20. **Fristen und Termine**
21. **Nachrichtenwege**

#### 1. **Geltende Rechtsvorschriften**

- 1.1 Für die Wahl gelten vorbehaltlich notwendiger Ergänzungsregelungen
  - a) das NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20),
  - b) die NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255),
  - c) die Verordnung über die Neubestimmung des Wahltages und der Wahlzeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode vom 21. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 266),
  - d) die WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255),
  - e) das Wahlprüfungsgesetz vom 6. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238),

- f) das NStGHG vom 1. 7. 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238),
- g) die Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode vom 23. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 270).

1.2 Mit Beschluss vom 21. 8. 2017 hat sich der Niedersächsische Landtag der 17. Wahlperiode aufgelöst. Nach Artikel 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (im Folgenden: NV) sind im Fall der Auflösung des Niedersächsischen Landtages (Artikel 10 NV) binnen zwei Monaten Neuwahlen durchzuführen. Die LReg hat den 15. 10. 2017 als Tag für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode neu bestimmt. Der ursprünglich vorgesehene Wahltermin, 14. 1. 2018, wurde aufgehoben.

Die Landeswahlleiterin hat mit der Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode von der Ermächtigung des § 55 Abs. 5 Satz 1 NLWG Gebrauch gemacht und für die Durchführung der Landtagswahl folgende verkürzte Fristen bestimmt:

- Einreichung der Wahlanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NLWG: **47. Tag** (Dienstag, 29. 8. 2017) vor der Wahl bis 18.00 Uhr,
- Anerkennung der Parteieigenschaft für die Teilnahme an der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NLWG: **spätestens am 37. Tag** vor der Wahl (Freitag, 8. 9. 2017),
- Einreichung der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleitungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 NLWG) bzw. der Landeswahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NLWG) bei der Landeswahlleiterin: **34. Tag** (Montag, 11. 9. 2017) vor der Wahl bis 18.00 Uhr,
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse (§ 22 Abs. 6 NLWG) bzw. der Landeswahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss (§ 22 Abs. 8 NLWG): **am 30. Tag** vor der Wahl (Freitag, 15. 9. 2017),
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Landeswahlausschuss (§ 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG): **spätestens am 24. Tag** vor der Wahl (Donnerstag, 21. 9. 2017).

Die übrigen Fristen des NLWG und der NWLO bleiben unberührt.

1.3 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit der letzten Landtagswahl in mehreren Punkten geändert worden. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- 1.3.1 Durch Gesetz vom 15. 9. 2016 (Nds. GVBl. S. 207) wurde die Anlage zu § 10 NLWG geändert. Bedingt durch die Fusion der Stadt Langen mit der Samtgemeinde Bederkesa zur Stadt Geestland wurde eine Änderung bei den Landtagswahlkreisen 57 und 58 unabdingbar. Grundsätzlich wäre die neue Stadt nach § 10 Abs. 3 NWLG dem Wahlkreis 58 zuzuordnen gewesen, dieser hätte dadurch jedoch die verfassungsrechtlich zulässige Höchstabweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße in Höhe von + 25 % überschritten. Der Gesetzgeber musste daher eine Neueinteilung vornehmen und hat sich für eine Neuordnung der Wahlkreise 57, 58 und 59 entschieden, wobei der Wahlkreis 57 künftig den Namen „Geestland“ trägt.

Ebenfalls zu groß war der Wahlkreis 71 (Wesermarsch), dessen bisherige Gemeinde Jade nun dem Wahlkreis 70 (Friesland) angehört. Die Wahlkreise des Stadtgebiets Osnabrück (77 und 78) wurden innerhalb des Stadtgebiets neu eingeteilt.

Im Übrigen wurden namentliche Anpassungen vorgenommen, die aufgrund von Gebietsreformen notwendig waren, sich aber nicht auf die Grenzen der Wahlkreise auswirken.

Mit Artikel 2 § 2 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode

am Harz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307) wurde in der Anlage zu § 10 NLWG der bisherige Wahlkreis 12 (Osterode) fusionsbedingt mit Wirkung vom 1. 11. 2016 in „Göttingen/Harz“ umbenannt.

Mit Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20) wurde die Anlage zu § 10 NLWG unter Berücksichtigung von weiteren Gebiets- und Namensänderungen neu gefasst und bekannt gemacht.

- 1.3.2 Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) ist § 4 Abs. 5 Satz 3 NLWG redaktionell an das BMG angepasst worden.

- 1.3.3 Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Niedersächsischen Landeswahlrecht vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238) wurden weitere Änderungen vorgenommen. § 13 Abs. 2 NLWG wurde dahingehend ergänzt, dass — entsprechend der Regelung im Bundeswahlrecht — dem Landeswahlausschuss künftig zwei Richterinnen oder Richter des OVG angehören.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 4 NLWG kann eine Gemeinde künftig auch ihre Beschäftigten für die Tätigkeit im Wahlvorstand heranziehen, wenn diese nicht in Niedersachsen wohnen.

Die Altersgrenze für die Ablehnung eines Wahllehrenamtes in § 47 Satz 2 Nr. 3 NLWG ist auf das 67. Lebensjahr angehoben worden.

In der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl ist die Zahl der Jahrganggruppen von fünf auf sechs erhöht worden (§ 52 Abs. 4 NLWG).

Die Rechtsgrundlage für die Erstattung der durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben für die Kreiswahlleitungen und die Landkreise (§ 85 Abs. 1 NLWG) wurde aus gesetzessystematischen Gründen hochgezogen und findet sich nun im neuen § 50 Abs. 3 NLWG.

Im Übrigen wurden für die Durchführung von Landtagswahlen aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode die Fristen des § 16 Abs. 1 und 2 NLWG sowie von § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 NLWG geändert. Zudem wurde ein neuer Rechtsbehelf eingeführt, wonach Parteien, die vom Landeswahlausschuss nicht als Partei zur Teilnahme an der Landtagswahl zugelassen werden, künftig Klage vor dem StGH erheben können (§ 36 a NStGHG). Diese Änderungen der Fristen sowie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Rechtsbehelfs finden auf die vorgezogene Landtagswahl am 15. 10. 2017 keine Anwendung, vgl. Nummer 1.2 sowie § 16 Abs. 4 Satz 2 NLWG.

- 1.4 Die NLWG wurde an die geänderten Vorgaben im Bundes- und Landesrecht angepasst.

Im Hinblick auf den neuen Rechtsbehelf gegen die Nicht-Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei wurden ergänzende Verfahrensregelungen getroffen. Da die Reihenfolge der Nummern für die Wahlvorschläge künftig nicht mehr zwingend nach der Sitzung des Landeswahlausschusses feststeht, wird die Landeswahlleiterin diese — zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung — den Kreiswahlleitungen mitteilen, sobald sie endgültig feststeht, damit die Kreiswahlleitungen mit der Fertigstellung der Stimmzettel beginnen können.

Die pauschale Entschädigung für die Ausübung von Wahllehrenämtern wurde erhöht. Das sog. Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlausschüsse ist auf 25 EUR pro Person und Sitzung erhöht worden; die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher als Vorsitzende der Wahlvorstände erhalten nun 35 EUR.

Um die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen weiter zu verbessern, ist auf die Wahlbenachrichtigungskarten künftig ein Hinweis auf die Barrierefreiheit des Wahlraumes sowie ein Hinweis darauf, wo Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und über Hilfsmittel für Blinde und sehbehinderte Menschen erlangt werden können, aufzuneh-

men. Ebenso ist in die Bekanntmachung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ein Hinweis aufzunehmen, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist. Um für Blinde und sehbehinderte Menschen die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen, kann der Stimmzettel in der oberen rechten Ecke statt gelocht nun auch abgeschnitten werden.

In Bezug auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wurde im Übrigen der Wortlaut der NLWO dem NLWG angepasst: er lautet nun, dass das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht auszulegen ist; damit entfällt die Verpflichtung, an mindestens einem Tag die Einsichtnahme bis 18.00 Uhr zu gewährleisten. Ebenso wie im Kommunalwahlrecht wird klargestellt, dass Wahlscheinanträge nicht per SMS gestellt werden dürfen. Wird der Versand von Wahlunterlagen an eine andere als die Meldeanschrift durch eine der in § 21 Abs. 1 Satz 2 NLWO genannten Kommunikationsmittel beantragt, so ist nun auch bei Landtagswahlen eine Kontrollmitteilung an die Meldeanschrift zu senden.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl wird ausdrücklich klargestellt, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NLWO). Wählende Personen, die für den Wahlvorstand erkennbar hiergegen verstoßen, sind zurückzuweisen (§ 47 Abs. 5 Satz 2 NLWO). Die Möglichkeit der Aushändigung eines neuen Stimmzettels nach § 47 Abs. 7 NLWO besteht unter den dort genannten Voraussetzungen auch in diesem Fall.

1.5 In die WahlKostVO wurde die Erhöhung der pauschalen Entschädigung der Wahl Ehrenämter entsprechend eingepflegt. Im Übrigen sind die Ergänzungsbeträge, die den Gemeinden je wahlberechtigter Person für die Durchführung der Wahl gezahlt werden, sowie die Erstattung für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik an die allgemeine Preissteigerung angepasst worden.

1.6 Es ist sicherzustellen, dass der RdErl. des MI vom 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1140), mit den Vordruckmustern für die Landtagswahl gemäß § 79 NLWO und sämtliche Schnellbriefe der Landeswahlleiterin bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl beachtet werden.

## 2. Wahlorgane

(§ 12, 13, 25 und 46 bis 49 NLWG, §§ 1 bis 8 NLWO)

### 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für alle Wahlkreise berufen worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 3. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 66), zuletzt geändert durch Bek. vom 28. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 331), veröffentlicht worden.

### 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse (§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)

Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Kreiswahlausschüsse sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG erfüllen (vgl. Nummer 1.1 der Bek. der Landeswahlleiterin vom 24. 8. 2017, Nds. MBl. S. 1149). Für die Festlegung der Reihenfolge ist nach § 3 Abs. 4 NLWO der § 23 Abs. 3 NLWG anzuwenden. Danach sind, unter der Voraussetzung, dass die Parteien ihr Vorschlagsrecht in den Wahlkreisen ausschöpfen, von den jeweiligen Vorschlägen der CDU und SPD zwei Personen, von den Parteien FDP und GRÜNE je eine Person als Mitglied sowie die entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder zu berufen. Bei der Berufung ist festzulegen, welches Mitglied von dem jeweils stellvertretenden Mitglied vertreten wird.

Wahlberechtigte, die als Bewerberin, Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreis- oder Landeswahlvorschlag benannt sind, dürfen nicht in ein Wahl Ehrenamt berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NLWG). Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder

Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

### 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5 und 6 NLWO)

2.3.1 Die Gemeinde fordert die Parteien auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 NLWO) und berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen.

Es ist darauf zu achten, dass neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mindestens vier weitere Wahlvorstandsmitglieder zu berufen sind. Die Wahlvorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte sein. Es ist aber auch zulässig, Wahlberechtigte, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind (z. B. Gemeinbedienstete), in einen Wahlvorstand zu berufen. Es wird gebeten, bei der Bildung von Wahlvorständen nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollen bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Nach § 25 Abs. 2 NLWG sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 25 Abs. 2 NLWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt  
für Bezüge und Versorgung (NLBV),  
30149 Hannover.

Soweit die Gemeinden bereits zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2016 die Daten der o. g. Personen vom NLBV erhalten (§ 11 Abs. 4 NKWG) und gespeichert haben (§ 11 Abs. 5 NKWG), können diese auch bei den Vorbereitungen für die Landtagswahl 2017 verwendet werden, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben (§ 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG). Einer erneuten Anfrage beim NLBV bedarf es insofern nicht. Auch die von den Gemeinden aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in einer Wahlhelferdatei gespeicherten Daten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Landtagswahl genutzt werden.

Ist dennoch für die Landtagswahl 2017 ein erneutes Ersuchen an das NLBV erforderlich, so dürfen die durch die Gemeinde erhobenen Wahlhelferdaten aufgrund der Ermächtigung in § 25 Abs. 3 NLWG auch in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen (Bundestags-, Europa-, Kommunalwahlen) genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger soll dieser Hinweis in deutlicher Form erfolgen.

2.3.2 Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 25 NLWG, § 5 NLWO).

2.3.3 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind (§ 5 Abs. 5 NLWO). Es wird gebeten, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ unerwünscht ist.

## 2.4 Tragen von Abzeichen

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NLWO).

## 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 8 Satz 1 NLWO) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind die Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen. Dies gilt auch für den gesamten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einschließlich Diskussion, Beratung, Abstimmung und abschließender Beschlussfassung, wie selbstverständlich auch für das Stimmabgabeverfahren.

## 2.6 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Wahlhelferämter ist der durch § 49 NLWG i. V. m. § 8 NLWO festgelegte Betrag für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer als der in der NLWO festgelegte Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der späteren Kostenerstattung durch das Land nicht berücksichtigt werden.

## 3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§§ 10 und 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

### 3.1 Wahlkreise

(§ 10 NLWG)

Die für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode gültige Wahlkreiseinteilung ist neu beschrieben worden und findet sich in der Anlage zu § 10 NLWG, siehe Nummer 1.3.1.

### 3.2 Wahlbezirke

(§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

3.2.1 Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden. In der Regel bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 9 Abs. 1 NLWO). Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Dabei ist auf die Wahlbeteiligung bei vorangegangenen Wahlen abzustellen.

3.2.2 Neben den allgemeinen Wahlbezirken können Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, eingerichtet werden (§ 10 Abs. 1 NLWO). Soweit sich der Wahlvorstand eines Sonderwahlbezirks in einzelne Zimmer der in § 10 NLWO genannten Einrichtungen begibt (§ 52 Abs. 6 NLWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen und Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach den §§ 53 bis 56 NLWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

3.2.3 Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer Wahlberechtigter und von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung Rücksicht genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 2 NLWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Die Gemeindebehörden teilen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 NLWO frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zudem sind auf den Wahlbenachrichtigungskarten ein Hinweis aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist, und ein Hinweis, wo Wahlberechtigte Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Es besteht die Möglichkeit,

in größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 38 Abs. 3 NLWO). Dazu bedarf es für jeden Wahlraum bzw. jeden Tisch eines Wahlvorstandes. Auf diese Weise kann etwa eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet vorgenommen werden.

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

## 4. Wahlberechtigung

(§ 2 NLWG)

### 4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. Bei der Fristberechnung ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen (§ 2 Satz 2 NLWG).

Der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach § 2 Nr. 2 NLWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 BMG). Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachgewiesen werden, dass eine Wohnung in Niedersachsen seit drei Monaten vorhanden ist.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinne darstellt, wenn der Aufenthalt drei Monate übersteigt (§§ 17, 27 Abs. 4 BMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 2 Satz 6 NLWG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten in Niedersachsen tatsächlich aufhält.

### 4.2 Wahlausschlussgründe

(§ 3 NLWG)

Gegenüber der Landtagswahl 2013 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

## 5. Wählerverzeichnisse

(§§ 4 und 5 NLWG, §§ 11 bis 18 NLWO)

### 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 bis 13 NLWO)

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die melderechtlichen Anmeldungen. Für die Landtagswahl am 15. 10. 2017 sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl — also am 3. 9. 2017 — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl in keiner niedersächsischen Gemeinde gemeldet sind, jedoch spätestens bis zum 15. 7. 2017 ihre Wohnung nach Niedersachsen verlegt hatten und ihrer Anmeldeverpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 29. 9. 2017 — anmelden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLWO).

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihre Wohnung innerhalb Niedersachsens nach dem 42. Tag vor der Wahl (ab dem 4. 9. 2017), so hat dieses Ereignis keine Auswirkung auf die Eintragung ins Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 5 Satz 1 NLWO). Bei der Anmeldung ist auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins nach § 19 Abs. 1 NLWO hinzuweisen. Ist der Zuzug bereits vor dem 42. Tag erfolgt, hat die wahlberechtigte Person jedoch die Anmeldung bis zu diesem Tag unter-

lassen, ist sie bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist — 16. Tag vor der Wahl — auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis einzutragen. Auf die Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO wird darüber hinaus hingewiesen.

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NLWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

Hat eine wahlberechtigte Person eine Wohnung in Niedersachsen und eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist sie in Niedersachsen wahlberechtigt, unabhängig davon, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen Wohnort hat. Dieser Tatbestand braucht im Einzelfall nicht geprüft zu werden.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag (§ 16 NLWO) in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 2 Satz 4 NLWG, § 12 Abs. 2 Satz 2 NLWO). Die antragstellende Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen glaubhaft zu machen, wobei die Darlegungslast allein bei ihr liegt. Die antragstellende Person muss daher substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen und auf diese Weise deutlich machen, dass der Ort der melderechtlichen Nebenwohnung das regelmäßige Zentrum ihrer gesamten Lebensverhältnisse ist. Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 NLWO).

#### 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 und 5 NLWG, § 15 NLWO)

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse innerhalb der Einsichtnahmefrist zwischen dem 20. und dem 16. Tag vor der Wahl, also vom 25. 9. 2017 bis 29. 9. 2017, jedoch nur werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 4 NLWG); die Verordnungsregelung der NLWO, der zufolge die Einsichtnahme an mindestens einem Tag bis 18.00 Uhr zu ermöglichen ist, wurde gestrichen.

Bis spätestens 21. 9. 2017 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 14 NLWO genannten Inhalten öffentlich bekannt. In die Bekanntmachung ist neu ein Hinweis darauf aufzunehmen, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei zugänglich ist.

Eingesehen werden darf nur das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 NLWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 BMG in das Melderegister eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften und Auszügen des Wählerverzeichnisses an Trägerinnen und Träger von Wahlvorschlägen ist nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten mit den nach Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von Erstwählerinnen und Erstwählern) erhalten. Die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig.

#### 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 5 NLWG, §§ 16 und 17 NLWO)

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn

andererseits der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vorlegt. Will die Gemeinde einem Antrag auf Streichung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, hat die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen zu beheben, wenn ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO).

#### 5.4 Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 18 NLWO)

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (vom 12. 10. bis zum 14. 10. 2017) durch die zuständigen Gemeinden für ihren Wahlbezirk abzuschließen; der Abschluss wird nach Muster 3 gemäß § 79 NLWO beurkundet.

#### 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 NLWO)

6.1 Die schriftliche Benachrichtigung der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten nach § 13 Abs. 1 NLWO hat spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 24. 9. 2017, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach § 13 Abs. 1 NLWO aufzuführen. Dazu zählen nun auch ein Hinweis darauf, ob der Wahlraum barrierefrei ist und ein Hinweis, wo Wahlberechtigte Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und über Hilfsmittel für Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten können.

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach Muster 1 gemäß § 79 NLWO. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, bei einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform das hierfür nach den Vorgaben des Postdienstleisters größtmögliche Format (z. B. 235 x 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Auf die Anforderungen des Postdienstleisters an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung wird hingewiesen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem Postdienstleister aufgenommen werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abzudrucken (§ 13 Abs. 2 NLWO, Muster 2 gemäß § 79 NLWO).

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 16 Abs. 4 Satz 2 NLWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu geschehen.

#### 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 4 NLWG, §§ 19 bis 25 NLWO)

##### 7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist ebenso ausgeschlossen wie die Antragsstellung per SMS (§ 21 Abs. 1 NLWO). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. die Antragstellung mittels Messaging Diensten wie z. B. WhatsApp) sind — wie die Antragstellung per Telefon oder SMS — unzulässig.

Allerdings darf ohne die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers einem Wahlscheinantrag nicht stattgegeben werden. Ist auf andere Weise die zweifelsfreie Identifikation der antragstellenden Person nicht gewährleistet, ist unverzüglich durch Rückfrage das Geburtsdatum, eventuell die Wählerverzeichnis- bzw. Wahlbezirksnummer, abzufragen. Sofern die Gemeinden einen ausfüllbaren Wahlscheinantrag in ihr Internetangebot aufgenommen haben, wird auf die Regelungen des Datenschutzes zur technischen Datenverarbeitung (insbesondere § 7 NDSG) hingewiesen.

Wird der Antrag mittels eines der in § 21 Abs. 1 Satz 2 NLWO aufgeführten Kommunikationsmittel gestellt und der Versand von Wahlunterlagen an eine andere als die Meldeanschrift beantragt, so ist künftig an die Meldeanschrift eine Kontrollmitteilung zu versenden, um ausschließen zu können, dass Wahlunterlagen missbräuchlich von einer dritten Person beantragt werden.

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für einen anderen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen. Dieser Antrag für eine andere Person kann mit Vollmacht lediglich schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 NLWO).

Für des Lesens unkundige oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall wird die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 NLWO für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf das Unvermögen im Lesen oder die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl — 13. 10. 2017 — bis 13.00 Uhr beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NLWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Frist ist es erforderlich, dass den Wahlberechtigten die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht wird. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der zuständigen Bearbeiterin oder des zuständigen Bearbeiters ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

## 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürften frühestens am 41. Tag vor der Wahl — 4. 9. 2017 — ausgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten. Eine Aushändigung bzw. der Versand der Briefwahlunterlagen wird aber erst möglich sein, wenn auch die Stimmzettel vorliegen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein auch Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag beizufügen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 NLWO). Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist auf dem Wahlschein (Muster 4 gemäß § 79 NLWO) und im Wählerverzeichnis (§ 24 NLWO) zu vermerken. Bei der Ausgabe eines Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen, bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Ein üblicherweise früher Versand von Wahlschein und Briefwahlunterlagen kommt bei den anstehenden Wahlen in Anbetracht der verkürzten Fristen schon deshalb nicht in Betracht, da frühestens zwischen dem 30. und dem 24. Tag vor der Wahl (spätester Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden)

endgültig feststeht, welche Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzunehmen sind.

## 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen

7.3.1 Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an eine von der Meldeanschrift abweichende Anschrift in Nummer 7.1 verwiesen.

7.3.2 Die Briefsendung mit dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen ist von der Gemeinde freizumachen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 22 Abs. 5 Satz 3 NLWO).

7.3.3 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins wird von der Gemeinde festgestellt (§ 22 Abs. 10 NLWO).

## 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nur gegen Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht möglich. Um theoretisch denkbare Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern, darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies muss sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern (§ 22 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NLWO).

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann, sollen eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum verfügbar sein (§ 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NLWO). Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass alle von ihr entgegengenommenen Wahlbriefe spätestens am Vormittag des Wahltages bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingehen.

## 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde nicht freizumachen. Das Land Niedersachsen hat für die Landtagswahl 2017 mit der Deutschen Post AG eine Vereinbarung über die nachträgliche Kostenerstattung unfrei beförderter Wahlbriefe geschlossen. Danach werden in gewohnter Weise die von den Briefwählerinnen und Briefwählern unfrei eingelieferten Wahlbriefe zu den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern befördert und nachträglich zentral mit dem MI abgerechnet.

## 7.6 Wahlscheinverzeichnis

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde ein Verzeichnis führen (§ 22 Abs. 6 NLWO). Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene (§ 19 Abs. 1 NLWO) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 2 NLWO) getrennt zu halten und fortlaufend zu nummerieren. Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt:

- die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses,
- dass die Erteilung gemäß § 19 Abs. 2 NLWO erfolgt ist und
- welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeteilt ist.

**8. Kreiswahlvorschläge**

(§§ 14, 14 a, 16 bis 22 NLWG, §§ 26 bis 32 NLWO)

**8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien**  
(§ 18 NLWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu in einer Versammlung der im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Parteimitglieder (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten (Delegiertenversammlung) gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen geheim gewählt werden. Eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil eine geheime Abstimmung sonst nicht gewährleistet wäre. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien in der Regel in ihren Satzungen.

Zu der Bewerberaufstellung sind auch Parteimitglieder einzuladen, die nicht in den örtlichen Gliederungen der Partei organisiert sind, aber im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Umgekehrt dürfen Mitglieder, die zwar einer örtlichen Untergliederung der Partei angehören, aber nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sind, bei der Bewerberaufstellung für den Wahlkreis nicht mitstimmen. Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag ist es demzufolge erforderlich, dass die abstimmenden Parteimitglieder in dem Wahlkreis wahlberechtigt sind.

Wahlvorschläge, die bereits im Hinblick auf die Wahl des 18. Niedersächsischen Landtages am 14. 1. 2018 aufgestellt und ggf. eingereicht wurden, behalten ihre Gültigkeit auch für die nun auf den 15. 10. 2017 vorgezogene Wahl des 18. Niedersächsischen Landtages. Es ist nicht erforderlich, dass die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger im Hinblick auf den neu bestimmten Wahltermin neue Aufstellungsversammlungen durchführen. Gleiches gilt für die Formblätter für Unterstützungsunterschriften, siehe Nummer 8.4.1.

**8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**  
(§§ 14, 14 a NLWG, §§ 26 und 27 NLWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern spätestens am 34. Tag vor der Wahl — 11. 9. 2017 —, 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Kreiswahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, einer Vorprüfung zu unterziehen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine der Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 21 Abs. 2 Satz 2 NLWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

**8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge**  
(§ 29 Abs. 3 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben die Landeswahlleiterin über den Eingang des Kreiswahlvorschlags sowie bestimmter inhaltlicher Angaben sofort zu unterrichten. Damit die Unterrichtung nach einem einheitlichen Schema erfolgen kann, hat die Landeswahlleiterin mit Schnellbrief LW 2017/1 vom 10. 8. 2017 ein geändertes Berichtsmuster zur Verfügung gestellt.

**8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts**  
(§ 14 Abs. 3 und 4 NLWG, § 27 Abs. 4 NLWO)

**8.4.1** Nummer 1.1 der Bek. der Landeswahlleiterin vom 24. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1149) nennt die Parteien, die nach § 14 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 NLWG ihre Kreiswahlvorschläge ohne Unterschriften Wahlberechtigter einreichen können (CDU, SPD, FDP, GRÜNE, DIE LINKE.). Alle übrigen Parteien sowie die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber benötigen für ihre Kreiswahlvorschläge neben den Unterschriften

nach § 14 Abs. 2 oder 4 NLWG mindestens 100 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises (Unterstützungsunterschriften).

Eine Möglichkeit zur Befreiung von der Beibringung bzw. von der Verringerung der Anzahl der einzureichenden Unterstützungsunterschriften im Fall vorgezogener Landtagswahlen sieht das NLWG nicht vor. Es liegt auch kein Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (zweite Alternative) NLWG vor, demzufolge die Unterstützungsunterschriften nachgereicht werden könnten, wenn die Unterschriften infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsträgerin oder der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden können. Diese Ausnahmeregelung betrifft beispielsweise den Fall, dass die Unterschrift nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingeht, weil es zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung durch die Gemeindebehörde gekommen ist. Der Fall, dass aufgrund einer vorgezogenen Landtagswahl der Zeitraum für das Sammeln von Unterstützungsunterschriften sehr knapp bemessen ist, ist von der Regelung nicht erfasst.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Muster 6 gemäß § 79 NLWO) werden von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig. Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 NLWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 NLWO). Dagegen darf die Ausgabe der Formblätter nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 16 Abs. 2 NLWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Formblätter dürfen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Um der Gefahr des Missbrauchs des elektronisch bereitgestellten Dokuments (oder von Teilen daraus wie z. B. dem Dienstsiegel) zu begegnen, sollten die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger darum ersucht werden, die Dokumente nicht allgemein zugänglich in das Internet einzustellen. Da es kein Verbot gibt, die Dokumente allgemein zugänglich in das Internet einzustellen, kann es sich dabei aber nur um eine Empfehlung handeln.

**8.4.2** Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen geleistet werden. Die Gemeinde bescheinigt daher auf dem Formblatt nach Muster 6 oder gesondert nach Muster 7 gemäß § 79 NLWO, dass das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegen hat. Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einmal für einen Landeswahlvorschlag erteilt wird (§ 27 Abs. 6 Satz 2, § 33 Abs. 3 und 4 NLWO). Zur Ungültigkeit von Mehrfachunterstützungsunterschriften wird auf § 14 Abs. 3 Satz 4 NLWG verwiesen.

Die Wahlrechtsbescheinigung muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Kreis- oder Landeswahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter vorliegen (§ 14 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 NLWG).

In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, zu welchem Wahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Problematik der Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltene abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei für eine Identifizierung erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten



oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt. Das Anfertigen von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken ist auch dann nicht zulässig, wenn der Name der unterstützten Partei abgedeckt oder geschwärzt wird.

#### 8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber (§ 27 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWO)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLWG müssen die Bewerberinnen und Bewerber am Wahltag seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben. Zum wahlrechtlichen Wohnsitzbegriff wird auf § 2 Sätze 2 bis 6 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 NLWG verwiesen (vgl. Nummer 4.1).

Dementsprechend ist für die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zwecks Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigungen der Wahltag 15. 10. 2017 als Stichtag zugrunde zu legen. Wählbarkeitsbescheinigungen, die im Hinblick auf den 14. 1. 2018 ausgestellt wurden, sind durch neue zu ersetzen.

#### 8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber (§ 14 Abs. 5 NLWG, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NLWO)

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Werden zwei Berufe ausgeübt, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirtin und Unternehmerin); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Rentner, Hausfrau, Studentin, Soldat). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden. Dieser wiederum kann mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden (z. B. Lehrer, zurzeit Hausmann).
- d) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages können als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

#### 8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 30 NLWO)

8.7.1 Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NLWG entscheiden die Wahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt sowohl für die Verhandlungen und Entscheidungen als auch für die Beratungen der Wahlausschüsse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

8.7.2 Nach § 22 Abs. 9 NLWG können die Wahlausschüsse ihre Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens es erlaubt. Falls die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in Betracht kommt, wird um sofortige Unterrichtung der Landeswahlleiterin gebeten.

8.7.3 Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 30 Abs. 8 NLWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin zu übersenden. Es ist zu beachten, dass dabei auf rechtliche Bedenken besonders hinzuweisen ist.

#### 8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 NLWO)

Wird gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde erhoben, so ist die Landeswahlleiterin auf schnellstem Wege zu unterrichten. Alle für die angefochtene Entscheidung maßgebenden Unterlagen sind der Landeswahlleiterin sofort zuzuleiten.

#### 8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 Abs. 10 NLWG, § 32 NLWO)

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 22 Abs. 7 Satz 1 NLWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat (gemäß § 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG i. V. m. der Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode spätestens am 24. Tag vor der Wahl — 21. 9. 2017 —). Die Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern von der Landeswahlleiterin nach der Bekanntgabe der für die Teilnahme an der Landtagswahl zugelassenen Parteien nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NLWG mitgeteilt (vgl. Nummer 9.2).

In der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

#### 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (§ 23 NLWG, § 37 NLWO)

9.1 Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 23 NLWG, des § 37 Abs. 1 und 2 NLWO und des Musters 18 gemäß § 79 NLWO sind zu beachten. Die Einhaltung der Maße des Musters 18 ist im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler notwendig. Statt Lochung in der rechten oberen Ecke kann die rechte obere Ecke künftig auch abgeschnitten werden (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NLWO). Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind. Die Stimmzettel müssen aus ausreichend starkem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen. Um dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus für die Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine auf eine Weise gefaltet werden muss, welche die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleistet (§ 47 Abs. 5 Satz 2 NLWO).

9.2 Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 NLWO werden die zugelassenen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in der sich aus § 23 Abs. 3 und 4 NLWG ergebenden Reihenfolge unter Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Die landeseinheitlich geltenden Wahlvorschlagsnummern der an der Wahl teilnehmenden Parteien werden von der Landeswahlleiterin nach Feststellung der für die Teilnahme an der Landtagswahl zugelassenen Parteien mitgeteilt und bekannt gemacht.

9.3 Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 40 NLWO) oder an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen (§ 22 Abs. 3 NLWO) zahlenmäßig nachzuweisen sind (§ 37 Abs. 4 NLWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt es sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) an die Gemeinden und die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auszugeben.

9.4 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden; bei der Durchführung repräsentativer Wahlstatistiken ferner je zwei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken.

9.5 Zur Gestaltung der Briefwahlunterlagen wird auf § 37 Abs. 3 NLWO sowie auf die Muster 4, 19 und 20 zu § 79 NLWO verwiesen. Die Wahlbriefumschläge sollen aus hellrotem Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 sein, damit die Wahlbriefumschläge bei der Beförderung durch den Postdienstleister maschinell lesbar sind. Hinsichtlich der übrigen Papierbeschaffenheit der Wahlbriefumschläge wird auf die Fußnote 6 im Muster 20 gemäß § 79 NLWO sowie den Schnellbrief LW 2017/1 vom 10. 8. 2017 hingewiesen.

**10. Stimmabgabe**

(§§ 26 bis 28 NLWG, §§ 47 bis 57 NLWO)

**10.1 Wahrung des Wahlheimnisses**

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Zur weiteren Konkretisierung dieses Gebots wurde in die NLWO neu aufgenommen, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NLWO). Bei einer Verletzung des Wahlheimnisses hat er die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen; auf Verlangen ist der wahlberechtigten Person — nach Vernichtung des alten Stimmzettels — ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 47 Abs. 5 und 7 NLWO).

Es ist sicherzustellen, dass für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden (vgl. § 52 Abs. 3 und 6, § 53 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 NLWO).

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 5 Abs. 5 NLWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn eine Wählerin oder ein Wähler des Lesens unkundig ist oder eine körperliche Beeinträchtigung i. S. des § 26 Abs. 3 NLWG vorliegt. Zur Hilfestellung ist nur die von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Vertrauensperson befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 NLWO). Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 NLWG können sich blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei der Landtagswahl einer von dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablone bedienen.
- b) Nach § 4 Abs. 2 NLWG berechtigt der Wahlschein nur zur Stimmabgabe im Heimatwahlkreis der Wählerin oder des Wählers. Sofern Wahlberechtigte das Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheins in einem Wahlbezirk ausüben wollen, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört.
- c) Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber darf kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt ist. In diesem Fall darf die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 3 NLWO).

**10.2 Briefwahl**

(§ 27 NLWG, § 57 NLWO)

Für die Wahlberechtigten wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 39 NLWO) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster 4 gemäß § 79 NLWO) anzugeben.

**11. Feststellung des Wahlergebnisses**

(§§ 29 bis 36 NLWG, §§ 58 bis 70 NLWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Stimmenzählung vollzieht sich nach den in § 60 NLWO dargestellten Arbeitsschritten. Auf die Ausführungen in Nummer 2.3.3 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

11.2 Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 61 NLWO aufgeführt. Auf die Regelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 Satz 3 NLWO) wird besonders hingewiesen. Weitere Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1**.

11.3 Wegen der Übermittlung des Wahlergebnisses am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) wird noch Näheres durch Schnellbrief bestimmt werden.

11.4 Soweit innerhalb eines Wahlbezirks mehrere Wahlräume in verschiedenen Gebäuden, etwa in einzelnen Ortschaften, eingerichtet wurden (vgl. § 38 Abs. 3 NLWO), ermittelt der jeweilige Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis dieses Teilwahlbezirks und teilt dieses der Gemeinde mit. Die Gemeinde fasst die Teilergebnisse zu einem Wahlbezirksergebnis zusammen.

11.5 Zur statistischen Aufbereitung der Wahlergebnisse wird u. a. eine Zuordnung der Briefwahlergebnisse auf die Gemeinden gehören. Um dies zu ermöglichen, werden die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter gebeten, Briefwahlvorstände möglichst für geschlossene Gemeinden zu bilden und die getroffene Einteilung in der Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse auszuweisen.

**12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen**  
(§ 52 NLWG, § 83 NLWO)

Die Wahlbezirke, für die repräsentative Wahlstatistiken nach § 52 Abs. 2 NLWG vorgesehen sind, werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern vom LSN gesondert mitgeteilt. Sofern Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter nach § 52 Abs. 5 NLWG ihre Zustimmung zu weiteren wahlstatistischen Auszählungen erteilen, werden sie um Bericht an die Landeswahlleiterin und an das LSN gebeten.

**13. Unzulässige Wahlpropaganda**

(§ 24 Abs. 2 NLWG)

Nach § 24 Abs. 2 NLWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen, ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um den Wahlraum. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotsregelung des § 24 Abs. 2 NLWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

**14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**

14.1 Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlbeteiligten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes) und strengste Neutralität zu wahren.

Der RdErl. des MW „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ vom 5. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 502) enthält Hinweise auf die Verdichtung des den zuständigen Behörden zustehenden Ermessens für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse

in der Wahlkampfschlussphase zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

14.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Ausnahmetatbestände kommen nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger sollten rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hingewiesen werden.

#### 15. Vordrucke

(§ 80 NLWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern für die Gemeinden zu beschaffenden Vordrucke einschließlich der Stimmzettel sind diesen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, kann die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Landkreise oder die Region Hannover in die Auslieferung einschalten. Sofern von Fachverfahrensherstellern oder Verlagen zur Verfügung gestellte Vordrucke verwendet werden, sollten diese auf Übereinstimmung mit der Rechtslage in Niedersachsen überprüft werden.

15.2 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder die Kreiswahlleiter, die Landkreise oder die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

#### 16. Wahlbekanntmachungen

(§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO)

Die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§§ 14, 39 Abs. 1 NLWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

#### 17. Mitwirkung der Samtgemeinden

(§ 86 NLWO)

Auf die Regelungen des § 86 NLWO wird besonders hingewiesen.

#### 18. Wahlkosten

18.1 Für die Erstattung der Landtagswahlkosten gelten die Vorschriften der §§ 50 und 52 Abs. 8 NLWG sowie des § 85 NLWO. Die pauschale Erstattung der Wahlkosten der Gemeinden richtet sich nach der aufgrund § 55 Abs. 2 NLWG vom MI erlassenen WahlKostVO. Die WahlKostVO wurde im Hinblick auf die Erhöhung der pauschalen Entschädigungen für die Ausübung von Wahllehrenämtern angepasst. Im Übrigen wurden die Ergänzungsbeträge und die pauschale Erstattung der Kosten für die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Die konkreten Änderungen können einem besonderen Schnellbrief der Landeswahlleiterin entnommen werden.

18.2 Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 50 NLWG von einem Kostenbegriff ausgeht, der die Ausgaben auf das nach Inhalt und Umfang Notwendige beschränkt. Laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise sind nicht erstattungsfähig.

#### 19. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

#### 20. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das NLWG und die NLWO sowie die Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Landtagswahl am 15. 10. 2017 (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab dem 47. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

#### 21. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Landtagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

##### Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

##### Fernsprechverbindungen (Vorwahl 0511):

Landeswahlleiterin	120-4792 und 4772
Stellvertreterin	120-4790
Geschäftsstelle	120-4788
Zentrale (Landesregierung)	120-0

##### Telefax:

0511 120-4789

##### E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

##### Internet:

www.landeshwahlleiterin.niedersachsen.de.

An die

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1160

#### **Anlage 1**

(zu Nummer 11.2)

##### Hinweise

##### zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Landtagswahl am 15. 10. 2017

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 61 Abs. 1 bis 3 NLWO maßgebend. Auf die Neuregelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 NLWO) wird besonders hingewiesen. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

- 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich; Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
- 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einem bestimmten Landeswahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.
- 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder eines Landeswahlvorschlags auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
- 1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 47 Abs. 7 NLWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gül-

tig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der wählenden Person besteht.

1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:

- Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einer Bewerberin oder einem Bewerber bzw. einem Landeswahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Parteibezeichnung sind jedoch durchgestrichen.
- Der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
- Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).

2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 61 Abs. 3 NLWO zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:

- 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
- 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
- 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlt die Datumsangabe.
- 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
- 2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen (§ 29 Abs. 4 NLWG).

## Anlage 2

(zu Nummer 20)

### Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Landtagswahl am 15. 10. 2017

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*
<b>1.</b>	<b>Bildung der Wahlorgane</b>		
1.1	Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Unterrichtung der Landeswahlleiterin (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 Abs. 1 NLWO)	spätestens nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiterin
1.2	Bekanntmachung der Berufungen — Nummer 1.1 — (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.3	Bekanntmachung der Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG (§ 3 Abs. 1 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.4	Berufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.5	Berufung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.6	Aufforderung zum Vorschlag von Wahlvorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.7	Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5, 6 und 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
<b>2.</b>	<b>Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse</b>		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 und 12 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO)	spätestens am 21. 9. 2017	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 Abs. 1 NLWO)	spätestens am 24. 9. 2017	Gemeinde
2.5	Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 NLWG, § 15 Abs. 1 und § 86 Satz 2 Nr. 3 NLWO)	25. 9. bis 29. 9. 2017	Gemeinde
2.6	Mitteilung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter sowie an die Landeswahlleiterin (§ 15 Abs. 2 NLWO)	25. 9. 2017	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.7	Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 NLWG, § 16 Abs. 1 NLWO)	bis 29. 9. 2017	bei der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten
2.8	Entscheidung über Berichtigungsanträge — Nummer 2.7 — (§ 5 Abs. 2 NLWG, § 16 Abs. 2 bis 5 NLWO)	unverzüglich, spätestens am 11. 10. 2017	Gemeinde oder Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*)
2.9	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 18 NLWO)	frühestens am 12. 10. 2017 spätestens am 14. 10. 2017	Gemeinde
<b>3. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen</b>			
3.1	Wahlscheinanträge (§§ 19 und 21 NLWO)	bis zum 13. 10. 2017, 13.00 Uhr, ausnahmsweise noch bis zum 15. 10. 2017, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 20 und 22 bis 24 NLWO)	ab 4. 9. 2017	Gemeinde
3.3	Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 22 Abs. 1 und 3 NLWO)	ab 4. 9. 2017 (längstens bis zum 15. 10. 2017, 15.00 Uhr)	Gemeinde
3.4	Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins (§ 25 NLWO)	unverzüglich	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter
3.5	Entscheidung über Beschwerden — Nummer 3.4 — (§ 25 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.6	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 22 Abs. 7 Satz 3 NLWO) — der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters — der Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, ggf. unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.7	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 22 Abs. 8 NLWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
<b>4. Wahlanzeigen und Anerkennung als Partei</b>			
4.1	Wahlanzeige der anzeigepflichtigen Parteien (§ 16 Abs. 1 NLWG, § 28 Abs. 1 NLWO i. V. m. VO der Landes- wahlleiterin vom 23. 8. 2017)	spätestens am 29. 8. 2017, 18.00 Uhr	bei der Landeswahlleiterin
4.2	Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei (§ 16 Abs. 2 NLWG, § 28 Abs. 2 NLWO i. V. m. VO der Landeswahlleiterin vom 23. 8. 2017)	spätestens am 8. 9. 2017	Landeswahlausschuss
4.3	Bekanntmachung der Feststellung gemäß Nummer 4.2 (§ 16 Abs. 3 NLWG)	unverzüglich nach Feststellung gemäß Nummer 4.2	Landeswahlleiterin
<b>5. Wahlvorschläge und Stimmzettel</b>			
5.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 NLWO)	nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiterin
5.2	Mitteilung der Wahlvorschlagsnummern für die Stimmzettel (§ 28 Abs. 6 und § 37 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich nach der Feststellung nach Nummer 4.2	Landeswahlleiterin
5.3	Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 14 bis 21 NLWG, §§ 27 und 33 NLWO i. V. m. VO der Landes- wahlleiterin vom 23. 8. 2017)	spätestens am 11. 9. 2017, 18.00 Uhr	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: bei der Landeswahlleiterin
5.4	Vorprüfung der Wahlvorschläge (§ 21 NLWG, §§ 29 und 34 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiterin
5.5	Mitteilung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge an die Lan- deswahlleiterin (§ 29 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.6	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 30 NLWO i. V. m. VO der Landeswahlleiterin vom 23. 8. 2017)	<b>genau</b> am 15. 9. 2017	Kreiswahlausschuss
5.7	Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift an die Landeswahlleiterin und auf Verlangen an das MI (§ 30 Abs. 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.8	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses — Nummer 5.6 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 1 NLWO)	binnen drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (Beschwerde der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters: bei Landeswahlleiterin)

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*)
5.9	Unterrichtung der Landeswahlleiterin über eingegangene Beschwerden und auf Verlangen an das MI — Nummer 5.8 — (§ 31 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.10	Entscheidung über Beschwerden — Nummer 5.8 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 3 und 4 NLWO i. V. m. VO der Landeswahlleiterin vom 23. 8. 2017)	spätestens am 21. 9. 2017	Landeswahlausschuss
5.11	Entscheidung über die Zulassung der Landeswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 35 NLWO i. V. m. VO der Landeswahlleiterin vom 23. 8. 2017)	<b>genau</b> am 15. 9. 2017	Landeswahlausschuss
5.12	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 10 NLWG, §§ 32 und 36 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiterin
5.13	Beschaffung der Stimmzettel (§ 23 NLWG, §§ 37 und 80 Abs. 2 Nr. 6 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
<b>6.</b>	<b>Sonstige Wahlvorbereitungen</b>		
6.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 38 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
6.2	Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (§ 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
6.3	Wahlbekanntmachung (§ 39 NLWO)	spätestens am 9. 10. 2017	Gemeinde
6.4	Beschaffung von Wahlvordrucken (§ 80 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Gemeinde (ggf. auch Landkreis/ Region Hannover)
<b>7.</b>	<b>Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen</b>		
7.1	Durchführung der Wahlhandlung (§§ 24, 26 bis 28 NLWG, §§ 40 bis 57 NLWO)		Wahlvorstand
7.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 29 NLWG, §§ 58 bis 65 und 67 NLWO)		Wahlvorstand
7.3	Schnellmeldungen über die vorläufigen Wahlergebnisse (§ 63 NLWO)		Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.4	Übersendung der Wahlniederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 64 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich	Gemeinde
7.5	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§§ 30 und 31 NLWG, § 68 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlausschuss
7.6	Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift — Nummer 7.5 — an die Landeswahlleiterin und auf Verlangen an das MI sowie von zwei Ausfertigungen der Hauptzusammenstellung an die Landeswahlleiterin (§ 68 Abs. 7 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.7	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, Benachrichtigung der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§§ 32 und 35 NLWG, § 68 Abs. 6 und 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.8	Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 33 NLWG, § 69 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlausschuss
7.9	Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses, Benachrichtigung der auf Landeswahlvorschlägen gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§§ 34 und 35 NLWG, § 69 Abs. 6 und 7 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
7.10	Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 35 NLWG)	binnen einer Woche	bei Landeswahlleiterin
7.11	Überprüfung der Wahl (§ 70 NLWO)	nach der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiterin

\*) **Anmerkung:**

Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.

**„Wahlkalender“  
für die Landtagswahl am 15. 10. 2017**

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum	Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
47.	Dienstag	29. 8. 2017	23.	Freitag	22. 9. 2017
46.	Mittwoch	30. 8. 2017	22.	Sonnabend	23. 9. 2017
45.	Donnerstag	31. 8. 2017	21.	Sonntag	24. 9. 2017
44.	Freitag	1. 9. 2017	20.	Montag	25. 9. 2017
43.	Sonnabend	2. 9. 2017	19.	Dienstag	26. 9. 2017
42.	Sonntag	3. 9. 2017	18.	Mittwoch	27. 9. 2017
41.	Montag	4. 9. 2017	17.	Donnerstag	28. 9. 2017
40.	Dienstag	5. 9. 2017	16.	Freitag	29. 9. 2017
39.	Mittwoch	6. 9. 2017	15.	Sonnabend	30. 9. 2017
38.	Donnerstag	7. 9. 2017	14.	Sonntag	1. 10. 2017
37.	Freitag	8. 9. 2017	13.	Montag	2. 10. 2017
36.	Sonnabend	9. 9. 2017	12.	Dienstag	3. 10. 2017
35.	Sonntag	10. 9. 2017	11.	Mittwoch	4. 10. 2017
34.	Montag	11. 9. 2017	10.	Donnerstag	5. 10. 2017
33.	Dienstag	12. 9. 2017	9.	Freitag	6. 10. 2017
32.	Mittwoch	13. 9. 2017	8.	Sonnabend	7. 10. 2017
31.	Donnerstag	14. 9. 2017	7.	Sonntag	8. 10. 2017
30.	Freitag	15. 9. 2017	6.	Montag	9. 10. 2017
29.	Sonnabend	16. 9. 2017	5.	Dienstag	10. 10. 2017
28.	Sonntag	17. 9. 2017	4.	Mittwoch	11. 10. 2017
27.	Montag	18. 9. 2017	3.	Donnerstag	12. 10. 2017
26.	Dienstag	19. 9. 2017	2.	Freitag	13. 10. 2017
25.	Mittwoch	20. 9. 2017	1.	Samstag	14. 10. 2017
24.	Donnerstag	21. 9. 2017		Sonntag	15. 10. 2017

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Aufstufung der Ortsumgehung Hage/Lütetsburg  
auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hage**

Vfg. d. NLSStBV v. 1. 7. 2017 — 31030 —

## I.

Die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hage gelegene Gemeindefstraße wird von NK\*) 2309011 bis NK 2309014 mit einer Gesamtlänge von 4 341 m mit Wirkung vom 1. 7. 2017 zur Landesstraße (L) a u f g e s t u f t und Bestandteil der L 6. Ebenfalls aufgestuft und Bestandteil der L 6 wird zum 1. 7. 2017 das auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hage liegende Teilstück der Kreisstraße 210 von NK 2309014 bis NK 2309005.

Neuer Träger der Straßenbaulast für beide Aufstufungen ist das Land Niedersachsen.

## II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2017 zur Gemeindefstraße der Samtgemeinde Hage a b g e s t u f t die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 6 von NK 2309001 über NK 2309003 bis NK 2309005 mit einer Gesamtlänge von 3 478 m.

## III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

\*) NK = Netzknoten.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 KrWG  
(GFR — Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung  
von Reststoffen mbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 8. 2017  
— 62811 NOM 09/01 —**

Das GAA Braunschweig hat den Plan für das Vorhaben der GFR — Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH zur Erweiterung der Entsorgungsanlage Lütthorst mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. 8. 2017 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und festgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG und § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen und Nebenbestimmungen.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können in der Zeit **vom 1. 9. bis 14. 9. 2017** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Stadt Dassel, Bauverwaltung, Zimmer 25, Südstraße 1, 37586 Dassel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;

— Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Bürgerbüro, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,  
montags, dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 13.00 bis 16.30 Uhr.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinde Wangelstedt, Hudeweg 2, 37627 Wangelstedt, nach vorheriger Vereinbarung Einsicht in den Planfeststellungsbeschluss und in die Planunterlagen zu nehmen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (**13. 10. 2017**) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winterstraße 2, 38120 Braunschweig, [poststelle@gaa.bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa.bs.niedersachsen.de), angefordert werden.

Diese Bek., der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen — Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1174

**Anlage****Tenor**

1. Mit Antrag vom 31. 10. 2014 hat die Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH (GFR) gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I. S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, die Planfeststellung für folgendes Vorhaben beantragt:

Erweiterung der Deponie Lütthorst um 7,1 Hektar zur Schaffung eines zusätzlichen Deponievolumens von 2,4 Millionen Kubikmeter entsprechend Lageplan (Anhang 2\*) (im Folgenden bezeichnet als Entsorgungsanlage Lütthorst).

Auf diesen Antrag hin ergeht folgende Entscheidung:

1.1 Der Plan mit Ausnahme des im EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ DE4022-431 (V 68) liegenden Teils des Flurstückes 52/3 der Flur 2 in der Gemarkung Lütthorst (siehe Anhang 3\*) wird festgestellt.

1.2 Hinsichtlich des im EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ DE4022-431 (V 68) liegenden Teils des Flurstückes 52/3 der Flur 2 in der Gemarkung Lütthorst wird der Antrag abgelehnt.

Für die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist die im Anhang 3\*) dargestellte Präzisierung, nach der in südöstlicher Richtung der Wirtschaftsweg die Grenze des Vogelschutzgebietes darstellt, zu beachten. Eine auf Grundlage der verbindlichen Meldekarten mögliche Grenzverschiebung nach Südwesten ist nicht vertretbar, da dies aufgrund der Lage der kartierten Neuntöterreviere nicht dem Schutzzweck der Vogelschutzrichtlinie entspricht.

2. Die Planfeststellung umfasst die Erweiterung der Grundfläche und eine Änderung der Kubatur des schon bestehenden Deponiekörpers. Durch die einschränkende Regelung unter 1. und bei Einhaltung der grundsätzlichen deponierechtlichen Anforderungen an die Böschungsneigung ergibt sich gegenüber dem beantragten Umfang eine verringerte Gesamthöhe.

3. Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1\*) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid Änderungen ergeben.

**4. Befristung**

4.1 Die Dauer des Einlagerungsbetriebes ist bis zum 30. 9. 2032 befristet.

**5. Bedingung**

5.1 Das vorhandene untertägige Grubengebäude darf nur überbaut werden, wenn es so gesichert ist, dass von ihm keine bergbautypischen Gefahren mehr ausgehen und eine ausreichende Stabilität für die darüber zu errichtende Deponie gegeben ist. Der Nachweis hierzu (Entlassung aus dem Bergrecht und Vorlage entsprechender statischer Nachweise) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Überbauung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

**6. Sicherheitsleistung**

Die Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH hat gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von 642 000 EUR (in Worten: Sechshundertzweiundvierzigtausend Euro) zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann anteilig je Deponieabschnitt gemäß Betriebsablaufplan erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bei Baubeginn der Erweiterungsflächen zu erbringen. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits Flächen des Altbestandes rekultiviert sind, kann die Sicherheitsleistung in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entsprechend reduziert werden.

Die Art der Sicherheitsleistung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Deponieverordnung nach Wahl der Antragstellerin zu erbringen durch

- a) die Stellung eines tauglichen Bürgen oder
- b) eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes oder
- c) eine gleichwertige Sicherheit.

Hierbei sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 und 3 Deponieverordnung zu beachten.

**7. Anordnung des Sofortvollzugs**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert



durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

#### 8. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH zu tragen.

#### II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.\*)

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu richten.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG,  
Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 10. 8. 2017  
— CUX17-021-8.1-Ut —**

Die Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit 8 490 000 Nm<sup>3</sup>/a Produktionskapazität am Standort in 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstücke 93/18 und 93/16, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungsleistung von 2,608 MW und die Umstellung der Betriebsweise aller BHKW auf Flex-Betrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen, der hier ein „Sondergebiet Biogasanlagen“ ausweist. Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es werden keine anderen oder zusätzliche Abfälle erzeugt.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 416 m Entfernung und ist durch die beantragte Maßnahme ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1175

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Springe)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 8. 2017  
— H 000022197-118 —**

Die Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Klostergut 1, 31832 Springe, hat mit Schreiben vom 27. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Springe-Wülflinghausen, Gemarkung Holtensen, Flur 5, Flurstück 29/5, beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst u. a. die Errichtung eines weiteren BHKW, eines Gärproduktlagers sowie eine Änderung der Tragluftabdeckung des bestehenden Gärproduktlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1175

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG, Varel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 8. 2017  
— OL 16-247-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma AWE Agrarhandel Weser-Ems GmbH & Co. KG, Grabsteder Weg 1, 26316 Varel, mit der Entscheidung vom 7. 8. 2017 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage war die Erhöhung der Produktionskapazität von 299 t/d auf 800 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 1. 9. bis einschließlich 14. 9. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 425, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus II der Stadt Varel, Zimmer 24, Langendamm, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	13.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	13.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1175

### Anlage

#### **Tenor**

Der Firma AWE Agrarhandel Weser-Ems, Grabsteder Weg 1, 26316 Varel, wird aufgrund ihres Antrages vom 23. 12. 2016, zuletzt ergänzt durch den Ausgangszustandsbericht vom 14. 6. 2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Futtermittelwerkes erteilt.

#### **2. Gegenstand der Genehmigung**

Die Erhöhung der Produktionskapazität einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 800 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag.

Standort der Anlage:

Ort: 26316 Varel  
 Straße: Grabsteder Weg 1  
 Gemarkung: Varel-Land  
 Flur: 27  
 Flurstücke: 13/7, 13/9, 13/12, 13/13.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### **3. Konzentrationswirkung**

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
 (Lothar Koch, Bad Essen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 9. 8. 2017  
 — 17-016-01/Ev —**

Herr Lothar Koch, Senfdamm 11, 49152 Bad Essen, hat mit Schreiben vom 27. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49152 Bad Essen, Osnabrücker Straße 23, Gemarkung Wittlage, Flur 5, Flurstück 36/35.

Wesentliche Antragsgegenstände sind der zweite Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,576 MW und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1,139 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.9 und 2.3.11 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung seiner geringen Größe, der nicht erfolgenden Einwirkung auf Boden und Grundwasser sowie seiner umweltverträglichen Gestaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1176

**Rechtsprechung****Staatsgerichtshof****Urteil vom 8. 8. 2017****— StGH 2/16 —**

In dem Organstreitverfahren  
 1. der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag,  
 2. des Landtagsabgeordneten ...,  
 — Antragsteller —  
 Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,  
 gegen  
 die Niedersächsische Landesregierung,  
 — Antragsgegnerin —  
 wegen Auskunft gemäß Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen  
 Verfassung  
 hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche  
 Verhandlung vom 25. April 2017  
 für R e c h t erkannt:  
 Der Antrag wird zurückgewiesen.

**G r ü n d e****A.**

Die Antragsteller machen geltend, die Landesregierung sei ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zur unverzüglichen und vollständigen Beantwortung einer Zusatzfrage zu einer Dringlichen Anfrage der FDP-Fraktion nicht nachgekommen.

**I.**

In der Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 21. Januar 2016 beantwortete die Kultusministerin die eingebrachte Dringliche Anfrage der Fraktion der FDP „Wie sieht die Unterrichtsversorgung aktuell in Niedersachsen aus?“ (LT-Drs. 17/4992). Die Dringliche Anfrage enthielt — nach einleitenden Vorbemerkungen — folgende drei Einzelfragen:

1. Wie hoch ist die rechnerische Unterrichtsversorgung an den jeweiligen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen und an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen?
2. Wie erklärt die Landesregierung den Rückgang der Unterrichtsversorgung seit ihrer Regierungsübernahme?
3. Kann die Landesregierung an jeder Schule in Niedersachsen die theoretische Erteilung des Pflichtunterrichts, also ausgenommen Krankheitsfälle sicherstellen und, falls nein, an welchen Schulen nicht?

Nach der Beantwortung durch die Kultusministerin stellten die Fraktionen der FDP, SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen jeweils Zusatzfragen. Der der FDP-Fraktion angehörende Antragsteller zu 2. trug abschließend folgende 5. Zusatzfrage vor:

„Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem wir von Frau Ministerin gehört haben, wie wichtig die aktuelle Maßnahme zu sein scheint, von den Gymnasien an andere weiterführende Schulen zu versetzen und abzuordnen, frage ich die Landesregierung, warum eine Lehrkraft im Gymnasiallehramt mit der Fächerkombination Deutsch/Sport und der Examensnote 3,3 von einer Oberschule, der Oberschule Badenhausen, jetzt ohne Zustimmung der Personalräte und ohne Einbindung der Landesschulbehörde, sondern auf direkte Weisung des Kultusministeriums an das Theodor-Heuss-Gymnasium nach Göttingen versetzt wird. Vorausgesetzt, dass die Frage beantwortet werden kann: Wer ist innerhalb des Kultusministeriums für die Weisung verantwortlich?“

Darauf antwortete die Kultusministerin im unmittelbaren Anschluss an die Zusatzfrage:

„... ich kann Fragen zu konkreten Einzelfällen jetzt hier im Plenum nicht beantworten. Aber ich kann das gerne nachliefern.“

In der Plenardebatte des 22. Januar 2016 kam der Antragsteller zu 2. auf die zitierte Zusatzfrage und die vorläufige Antwort zurück und erklärte:

„Ich stelle fest, dass es diese Nachlieferung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben hat. Ich beanspruche, dass nach Artikel 24 Abs. 1 die Landesregierung unverzüglich zu dieser Frage die Antwort gibt. Diese Antwort muss auch möglich sein, weil mittlerweile nämlich im izn-Prognosemodul der Name dieser Lehrkraft beim Theodor-Heuss-Gymnasium in Göttingen bereits geführt wird. Also gehe ich davon aus, dass die Landesregierung hierzu auch Aussagen treffen kann. Das ist wichtig, damit die betreffende Lehrkraft dort vor Ort zum 1. Februar 2016 neutral starten kann, weil es mittlerweile Gerüchte vor Ort gibt, u. a. dass es sich bei dieser Lehrkraft um die Schwägerin der Wahlkreisbüroleiterin von der Ministerin handelt. Das muss ausgeräumt werden.“

Eine weitere mündliche Beantwortung der Frage des Abgeordneten durch die Landesregierung erfolgte während der Plenarsitzung vom 22. Januar 2016 nicht. Allerdings erging noch am 22. Januar 2016 eine schriftliche Unterrichtung des Landtages durch die Kultusministerin (Drs. 17/5043), in der es heißt: „Im Namen der Landesregierung teile ich hierzu Folgendes mit: Zuständig für die Versetzung von Lehrkräften ist die Landeschulbehörde. Entgegen der Behauptung des Fragestellers ist diese Behörde mit dem Personalvorgang befasst und hat bislang eine Versetzung der vom Fragesteller angesprochenen Lehrkraft nicht ausgesprochen. Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass seitens der Schulbehörden die im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz vorgesehenen Mitbestimmungstatbestände Beachtung finden.“

Um die Zusatzfrage umfassend beantworten zu können, bedarf es der Vorlage der Vorgänge der Landeschulbehörde beim Ministerium. Nach Auswertung der Vorgänge wird eine ergänzende Auskunft an den Landtag erfolgen.“

Am 26. Januar 2016 erfolgte eine weitere schriftliche Unterrichtung des Landtages durch die Kultusministerin (LT-Drs. 17/5050):

„Im Namen der Landesregierung teile ich hierzu — in Ergänzung meiner Ausführungen vom 22. 1. 2015 — Folgendes mit: Mit Blick auf die o. a. Zusatzfrage hat das Kultusministerium die Versetzung einer Lehrkraft von einer Oberschule (in Harznähe) zu einem Gymnasium oder einer Gesamtschule im Raum Göttingen geprüft.“

Die Lehrkraft mit dem Lehramt für Gymnasium ist seit August 2013 in der Oberschule tätig und hatte seither mehrere Versetzungsanträge bei der Landeschulbehörde gestellt mit dem Ziel, an ein Gymnasium, eine IGS oder eine KGS im Raum Göttingen versetzt zu werden. Als Grund für den Schulwechsel führte die Lehrkraft gegenüber der Landeschulbehörde nachvollziehbare persönliche (familiäre) Gründe an. Die Landeschulbehörde lehnte die Versetzungersuchen unter Verweis auf die Unterrichtsversorgung der OBS ab.

Im November 2015 wandte sich die Lehrkraft über ihren Vater an ein Mitglied des Landtages mit dem Ziel, über das Ministerbüro des Kultusministeriums die Versetzung zum 1. 2. 2016 zu erwirken. Offenbar hatte die Lehrkraft die Befürchtung, dass ihrem Antrag erneut nicht gefolgt werde. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem mit Runderlass des MK vom 2. 4. 2014 (SVBl. S. 206) beschriebenen Verfahren für Lehrkräfte, die nicht gemäß dem ihrer Lehrbefähigung zugeordnetem Einstiegsamt eingestellt wurden und auf eine diesem Einstiegsamt entsprechende Stelle wechseln möchten. Als Beispiel: Einstellung als Realschullehrkraft in der Besoldungsgruppe A 12 mit dem Ziel Studienratsstelle in der Besoldungsgruppe A 13.

Nach einer kursorischen Prüfung der Sachlage durch die Leiterin des Ministerbüros informierte diese in einer kurzen mündlichen Erörterung die Kultusministerin über den Sachverhalt, jedoch ohne Namensnennung. Dabei wurde gegenüber der Ministerin ausgeführt, die Beschäftigung am Stand-

ort der Oberschule stelle für die Lehrkraft eine sehr starke persönliche Belastung dar.

Nach diesem kurzen Gespräch hielt es die Ministerin aus Fürsorgegründen für angemessen, die Möglichkeit einer Versetzung an eine Schule im Raum Göttingen prüfen zu lassen. Entscheidend sei, so die Ministerin, dass die Unterrichtsversorgung an der betroffenen OBS nicht leide und ggf. notwendige Personalmaßnahmen zur Kompensation durch die Landeschulbehörde geprüft und durchgeführt würden. Die zu versetzende Lehrkraft war und ist der Kultusministerin persönlich nicht bekannt. Es gibt auch keine verwandtschaftlichen oder schwägerlichen Beziehungen — weder zu der Ministerin, noch — wie gerüchteweise verbreitet wurde — zu ihrem Umfeld. Dies schließt auch das Wahlkreisbüro der Landtagsabgeordneten D ein.

Nach dem Gespräch mit der Ministerin bat die damalige Leiterin des Ministerinbüros den zuständigen Referatsleiter im Kultusministerium darum, die Versetzung an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule im Raum Göttingen zu veranlassen. Der entsprechende Referatsleiter wies die Leiterin des Ministerinbüros darauf hin, dass dies aus seiner Sicht ein übliches Verfahren sei. Die Leiterin des Ministerinbüros bat dennoch um weitere Veranlassung und wies gleichzeitig auf die zu sichernde Unterrichtsversorgung hin.

Der Referatsleiter hat anschließend die Landeschulbehörde angewiesen, ein entsprechendes Versetzungsverfahren einzuleiten. Er machte in diesem Zusammenhang gegenüber der Landeschulbehörde deutlich, dass notwendige Personalmaßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an der ggf. abgebenden Schule durch die Landeschulbehörde zu prüfen und bei Bedarf durchzuführen seien.

Die Landeschulbehörde verwies daraufhin fernmündlich gegenüber dem MK auf die Besonderheit dieses Vorgangs und die Unterrichtsversorgung an der abgebenden Schule. Gleichwohl wurde die Landeschulbehörde gebeten, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Die Landeschulbehörde begann daraufhin damit, eine Versetzungsmöglichkeit für die betreffende Lehrkraft zu suchen, und stellte der OBS eine Einstellungsermächtigung zur Kompensation zur Verfügung. Eine Versetzung zum 1. 2. 2016 stand insofern unter der Vorgabe der Kompensation zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an der ggf. abgebenden Schule. Allerdings konnte die OBS diese und auch eine weitere zur Verfügung stehende Stelle nicht besetzen.

Parallel gab es die Bemühungen der Landeschulbehörde, eine aufnehmende Schule zu finden. Ins Auge gefasst wurde schließlich ein Gymnasium in der Stadt Göttingen. Die Personalvertretung des aufnehmenden Gymnasiums, die im üblichen Beteiligungsverfahren eingebunden war, äußerte Vorbehalte gegen die geplante Versetzung. Befürchtet wurden ungünstige personalwirtschaftliche Auswirkungen, die sich aus dieser Versetzung ergeben würden. Der Schulbezirkspersonalrat hatte hingegen keine Bedenken.

Mangels Kompensation einer Versetzung und bei der Betrachtung der gesamten Umstände kann es in diesem Fall zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu einer Versetzung kommen. Dennoch ist jeder Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Die Sicherung der Unterrichtsversorgung an allen Schulformen hat für die Kultusministerin und die Schulbehörden höchste Priorität. Abschließend lässt sich festhalten, dass die zuständige Landeschulbehörde mit der Prüfung des Versetzungsantrags befasst war und die personalvertretungsrechtlichen Gremien beteiligt waren. Die in Rede stehende Versetzung ist letztlich aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsversorgung nicht durchgeführt worden.“

## II.

Aus den Akten des Kultusministeriums ergibt sich, dass der Leiter des dortigen Referats 15 am 4. Dezember 2015 der Niedersächsischen Landeschulbehörde folgende E-Mail übermittelte:

„... aufgrund einer Entscheidung hier im Hause ist Frau ... zum 1. 2. 2016 von der Oberschule Badenhausen an eine inte-

rierte Gesamtschule oder ein Gymnasium im Raum Göttingen zu versetzen. Bitte prüfen Sie, ob diese personalwirtschaftliche Maßnahme eine Stellenausschreibung an der OBS Badenhausen erfordert. Sollte dies der Fall sein, ist auch zu prüfen, ob eine noch unbesetzte Stelle — insbesondere im Raum GÖ an den beiden genannten SFO — vorhanden ist und somit eine Verlagerung dieser Stelle zur OBS Badenhausen gerechtfertigt ist. Ich bitte mir über die Umsetzung der Maßnahme ‚Versetzung von ... — Name geschwärzt —‘ und der Kompensation an der OBS Badenhausen bis zum 15. 12. 2015 zu berichten.“

Am 22. Dezember 2015 hörte die Schulleitung der Oberschule Badenhausen die Lehrkraft formell zu der beabsichtigten Versetzung zum 1. Februar 2016 an. Die Schulleitung und der Personalrat der aufnehmenden Schule sowie der Schulbezirkspersonalrat wurden beteiligt.

Ausweislich der Akten des Kultusministeriums versandte am 21. Januar 2016 — dem Tag der Plenarsitzung des Landtages, in der die 5. Zusatzfrage gestellt wurde — um 19.36 Uhr der Leiter des Referats 15 im Kultusministerium folgende E-Mail an die Landeschulbehörde:

„Betreff: Versetzung ... in den LK GÖ

... ich benötige in diesem Zusammenhang einen Sachstandsbericht. Dieser ist aufgrund von Dringlichkeiten umgehend zu erstellen und mir per E-Mail zuzuleiten ...“.

Am 22. Januar 2016 um 08.31 Uhr antwortete die Landeschulbehörde:

„Folgender Sachstand ...

Frau ... wird seitens der NLSchB an das Theodor-Heuss-Gymnasium versetzt. Die Schulleiterin und der Personalrat der Schule haben der Versetzung nicht zugestimmt. Der SBPR stimmt aber zu.“

Die Landeschulbehörde lehnte die Versetzung der Lehrkraft mit Bescheid vom 28. Januar 2016 ab.

## III.

Am 24. Mai 2016 ist der Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens bei dem Staatsgerichtshof eingegangen.

Die Antragsteller machen geltend, die Kultusministerin habe die 5. Zusatzfrage des Antragstellers zu 2. nicht unverzüglich, nicht vollständig und nicht nach bestem Wissen beantwortet. Die Frage, warum die Lehrkraft auf direkte Weisung des Kultusministeriums versetzt werde, hätte die Kultusministerin bereits am 21. Januar 2016 beantworten können. Da sie selbst, ihre Büroleiterin und der Leiter des Referats 15 mit der Angelegenheit befasst gewesen seien, sei auch keine Nachforschung bei der Landeschulbehörde erforderlich gewesen. Das notwendige Wissen sei ihr selbst präsent oder wäre kurzfristig durch Rücksprache mit den im Landtag anwesenden Mitarbeitern zu verschaffen gewesen. Die Ministerin habe durch ihre ergänzende Antwort am 22. Januar 2016 ebenfalls nicht ihr präsentenes Wissen offenbart. Die im Ministerium am 22. Januar 2016 vorhandenen Informationen hätten ausgereicht, die 5. Zusatzfrage vollumfänglich zu beantworten. Mit der Antwort vom 22. Januar 2016 habe die Ministerin zu Unrecht den Eindruck erweckt, dass es sich um ein Versetzungsverfahren handle, das ausschließlich bei der Landeschulbehörde geführt werde. Schließlich habe auch die Unterrichtung vom 26. Januar 2016 nicht das präsentene Wissen offenbart. Mit der Antwort vom 26. Januar 2016 seien Tragweite und Bedeutung der politischen Einflussnahme des Abgeordneten auf das Büro der Ministerin verschleiert worden. Irreführend werde der Eindruck erweckt, es habe sich lediglich um ein ordnungsgemäßes Versetzungsverfahren gehandelt. In Wahrheit habe es bereits ein im November 2015 mit einer Ablehnung abgeschlossenes Versetzungsverfahren und sodann einen zweiten Versetzungsantrag gegeben. Außerdem sei die Anweisung durch das Kultusministerium an die Landeschulbehörde vom 4. Dezember 2015 verschwiegen worden. Damit sei der Eindruck erweckt worden, das Versetzungsverfahren werde ordnungsgemäß geführt, während intern die Entscheidung der Versetzung längst gefallen gewesen sei.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin in der 86. Sitzung des Niedersächsischen Landtages der 17. Wahlperiode vom 21. Januar 2016 durch ihre Antwort auf die Zusatzfrage des Abgeordneten B zur Dringlichen Anfrage „Wie sieht die Unterrichtsversorgung aktuell in Niedersachsen aus?“ der FDP-Fraktion (Drucksache 17/4992) und die darauffolgenden ergänzenden Unterrichtungen vom 22. Januar 2016 und vom 26. Januar 2016 ihre Auskunftspflicht aus Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung verletzt hat.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin meint, die 5. Zusatzfrage des Antragstellers zu 2. habe nicht den parlamentarischen Regeln für Zusatzfragen zu Dringlichen Anfragen entsprochen und falle nicht unter den Schutzbereich des Art. 24 der Niedersächsischen Verfassung. Infolge der Häufung unzutreffender Voraussetzungen in der Frage sei die 5. Zusatzfrage nicht zur mündlichen Beantwortung geeignet. Außerdem fehle es an der Voraussetzung, dass die Frage nicht nur von örtlicher Bedeutung sein dürfe; hier gehe es nur um einen örtlichen Einzelfall. Die Frage stehe auch nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dringlichen Anfrage, sondern weite diesen auf einen Einzelfall aus. Schließlich offenbare die Frage unbefugt eine dem Personaldatenschutz unterliegende Examensnote.

In der Sache selbst verteidigt die Antragsgegnerin die Antworten der Ministerin als unverzüglich und vollständig. Die Büroleiterin habe die Ministerin im November 2015 in einer kurzen mündlichen Erörterung über den Sachverhalt ohne Namensnennung informiert. Dabei sei ausgeführt worden, die Beschäftigung am Standort der Oberschule stelle für die Lehrkraft eine sehr starke persönliche Belastung dar. Nach diesem kurzen Gespräch habe es die Ministerin aus Fürsorgegründen für angemessen gehalten, die Möglichkeit einer Versetzung prüfen zu lassen. Entscheidend sei für sie gewesen, dass die Unterrichtsversorgung an der betroffenen Oberschule nicht leide und etwa notwendige Kompensationsmaßnahmen geprüft und durchgeführt würden. Nach dem Gespräch mit der Ministerin habe die Büroleiterin den zuständigen Referatsleiter gebeten, die Versetzung der Lehrkraft an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule im Raum Göttingen zu veranlassen.

In der Plenarsitzung am 21. Januar 2016 habe die Ministerin über den Sachverhalt kein präsentenes Wissen gehabt, da sie mit der Sache nur einmal sehr kurz befasst gewesen sei. Das Gespräch mit der Büroleiterin habe bei ihr keinen bleibenden Eindruck hinterlassen. Über den Fortgang der Sache sei sie nicht informiert worden. Eine Rückfrage bei dem im Landtag anwesenden Referatsleiter hätte am 21. Januar 2016 keine Aufklärung bringen können, da auch dieser nicht über die zur Beantwortung erforderliche umfassende Kenntnis verfüge habe. Ferner hätte die Ministerin nicht Personaldaten von Lehrkräften offenbaren dürfen. Es habe deshalb Anlass für Nachforschungen und eine verantwortungsvolle Prüfung bestanden.

Die zweite Reaktion der Ministerin vom 22. Januar 2016 habe ebenfalls verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Die Ministerin habe klargestellt, dass das Versetzungsverfahren noch laufe und die Landesschulbehörde eingebunden sei. Zwar sei am 22. Januar 2016 im Kultusministerium die von dort ergangene Weisung bezüglich der Versetzung bekannt gewesen. Diese vom Antragsteller zu 2. im ersten Teil der 5. Zusatzfrage behauptete Tatsache sei indessen nicht in Abrede genommen worden. Stattdessen habe die Ministerin angesichts der umfassend angelegten Fragestellung auf die Gesamtdarstellung verwiesen. Am 22. Januar 2016 habe noch Anlass zu weiteren Nachforschungen unter Auswertung der Vorgänge der Landesschulbehörde bestanden. Vor einer abschließenden Beantwortung der Frage habe sich die Ministerin einen umfassenden Überblick über das laufende Versetzungsverfahren verschaffen wollen.

Die Unterrichtung vom 26. Januar 2016 habe die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Beantwortung der 5. Zusatzfrage

erfüllt und teilweise sogar übererfüllt. Die Auffassung der Antragsteller, dass die Versetzungsentscheidung bereits mit der formularmäßigen Anhörung vom 22. Dezember 2015 gefallen sei, sei unzutreffend. Das Versetzungsverfahren habe erst mit der ablehnenden Entscheidung der Landesschulbehörde vom 28. Januar 2016 geendet.

#### IV.

Dem Niedersächsischen Landtag wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Er hat von einer Stellungnahme abgesehen.

#### B.

Der Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens ist nach Art. 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung – NV – vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof – NSTGHG – vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), statthaft.

Der Antrag beider Antragsteller bleibt aber ohne Erfolg. Der Antrag des Antragstellers zu 2. ist bereits unzulässig. Der zulässige Antrag der Antragstellerin zu 1. ist unbegründet.

#### I.

1. Der Antrag des Antragstellers zu 2. ist mangels eigener Antragsbefugnis unzulässig.

Nach § 30 NSTGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG ist antragsbefugt, wer geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Niedersächsische Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Diese Voraussetzungen sind in der Person des Antragstellers zu 2. nicht gegeben. Der Antragsteller zu 2. hat die 5. Zusatzfrage nicht als einzelnes Mitglied des Landtages, sondern für die FDP-Fraktion gestellt.

Eine Verletzung des Fragerechts nach Art. 24 Abs. 1 NV setzt voraus, dass die Frage, deren Beantwortung nicht „nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 NV erfolgt sein soll, von dem Antragsteller des Organstreitverfahrens im parlamentarischen Raum selbst gestellt worden ist (vgl. VerfGH NW, Urt. v. 15. 12. 2015 – 12/14 –, juris Rn. 71 mit weiteren Nachweisen). Die Frage, deren Beantwortung nicht „nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 NV erfolgt sein soll, ist hier die in der Landtagssitzung am 21. Januar 2016 gestellte 5. Zusatzfrage zur Dringlichen Anfrage vom 18. Januar 2016. Diese Zusatzfrage ist ebenso wie die Dringliche Anfrage allein der FDP-Fraktion und nicht dem einzelnen Abgeordneten zuzurechnen, der diese Frage vorträgt. Eine Dringliche Anfrage im Sinne des § 48 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert am 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505), kann nach dessen Absatz 1 Satz 1 von einer Fraktion des Landtages in jedem Tagungsabschnitt an die Landesregierung gerichtet werden. Hiermit korrespondierend gestattet § 48 Abs. 3 Satz 1 GO LT jeder Fraktion, bis zu fünf Zusatzfragen zu stellen. Diese müssen in der Landtagssitzung, in der die Dringliche Anfrage durch die Fragesteller verlesen und durch die Landesregierung beantwortet wird (vgl. § 48 Abs. 2 GO LT), mündlich gestellt werden. Allein daraus, dass die Zusatzfrage von einem einzelnen Abgeordneten im Plenum vorgetragen wird, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Frage dieses Abgeordneten handelt. Die Frage kann nach den Geschäftsordnungsbestimmungen nur mündlich gestellt werden. Die Fraktion als verfassungsrechtliches Organ ist hierzu tatsächlich nicht in der Lage, sondern muss sich eines ihrer Abgeordneten bedienen. Demgemäß ist in der Landtagssitzung vom 21. Januar 2016 der Fraktion der FDP gestattet worden, die 5. Zusatzfrage zu stellen. Der die Sitzung leitende Vizepräsident ... hat wie folgt aufgerufen: „Die 5. und letzte Zusatzfrage für die FDP-Fraktion: Herr ..., bitte!“ (PlProt. 17/86, S. 8605). Angesichts der eindeutigen Zuordnung der Zusatzfragen zu

den Fraktionen in § 48 Abs. 3 GO LT kann entgegen der Ansicht des Antragstellers zu 2. dem die Zusatzfrage der Fraktion einbringenden Mitglied des Landtages auch keine „Doppel-funktion“ mit der Folge einer eigenen Rechtsbetroffenheit zugesprochen werden. In der Entscheidung vom 25. November 1997 – StGH 1/97 – hatte der Staatsgerichtshof die streit-relevante 5. Zusatzfrage zwar dem sie stellenden Abgeordneten zugerechnet. Vorausgegangen war dem aber keine Dringliche Anfrage einer Fraktion, sondern eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von drei einzelnen Abgeordneten, darunter der spätere Antragsteller im Organstreitverfahren.

2. Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist zulässig.

Antragsberechtigung und Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 1. ergeben sich aus Art. 19, 24 Abs. 1, 54 Nr. 1 NV in Verbindung mit §§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Die Antragstellerin zu 1. ist als Landtagsfraktion mit dem eigenen verfassungsrechtlichen Recht ausgestattet, von der Landesregierung Auskunft zu beanspruchen. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sind nicht nur die einzelnen Mitglieder des Landtages, sondern auch die Fraktionen Inhaber des Fragerechts nach Art. 24 Abs. 1 NV (Nds. StGH, Ur-t. v. 22. 10. 2012 – StGH 1/12 –, juris Rn. 49 [„Nord-Süd-Dia-log“]). In gleicher Weise legt § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GO LT fest, dass jede Fraktion in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage und bis zu fünf hierauf bezogene Zusatzfragen an die Landesregierung richten darf und reguliert damit das bereits durch die Verfassung den Fraktionen eingeräumte Fragerecht. Korrespondierend bestimmt § 48 Abs. 2 Satz 3 GO LT die Pflicht der Landesregierung, die Fragen mündlich zu beantworten. Die Antragstellerin zu 1. macht geltend, in ihrem Recht auf unverzügliche und nach bestem Wissen vollständige Beantwortung ihrer Anfrage verletzt zu sein. Bei der vom Antragsteller zu 2. vorgetragenen 5. Zusatzfrage zur Dringlichen Anfrage handelte es sich nach der Geschäftsordnung um eine Zusatzfrage der Antragstellerin zu 1. als Fraktion.

## II.

Der zulässige Antrag der Antragstellerin zu 1. ist unbegründet.

Die Antwort der Antragsgegnerin auf die 5. Zusatzfrage unterliegt wegen Verstoßes dieser Zusatzfrage gegen § 48 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 GO LT nicht der verfassungsrechtlichen Überprüfung im Organstreitverfahren. Die 5. Zusatzfrage unterfällt schon nicht dem Schutzbereich des Art. 24 Abs. 1 NV. Sie hat daher eine Antwortpflicht der Landesregierung, die durch eine nicht nach bestem Wissen unverzügliche und vollständige Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage verletzt worden sein könnte, nicht ausgelöst.

1. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin fällt die 5. Zusatzfrage aber nicht bereits deshalb aus dem Schutzbereich des Art. 24 Abs. 1 NV, weil sie missbräuchlich gestellt worden ist (vgl. zu dieser Grenze des parlamentarischen Frage-rechts: SächsVerfGH, Beschl. v. 29. 9. 2011 – Vf. 44-I-11 –, juris Rn. 29; HambVerfG, Ur-t. v. 20. 5. 2003 – 9/02 –, juris Rn. 76; SaarVerfGH, Ur-t. v. 13. 9. 2002, – Lv 1/02 –, NVwZ-RR 2003, 81, 82; BayVerfGH, Entsch. v. 17. 7. 2001 – Vf. 56-IVa-00 –, NVwZ 2002, 715, 716; Weis, Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Regierung, in: DVBl. 1988, 268, 272). Ein solcher Missbrauch wird nur in restriktiv zu bestimmenden Ausnahmefällen gegeben sein, etwa dann, wenn ein hinreichendes Informationsbegehren des Fragestellers nicht zu erkennen ist (vgl. Nds. StGH, Beschl. v. 17. 1. 2008 – StGH 1/07 –, juris Rn. 60 f.: „rhetorische Frage ..., die als politische Äußerung in Frageform verstanden werden konnte“) oder eine bereits beantwortete Frage häufig wiederholt wird (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 26. 7. 2006 – Vf. 11-IVa-05 –, juris Rn. 357; Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, S. 37). Diese Fälle sind dadurch gekennzeichnet, dass das Fragerecht ausschließlich außerhalb seiner eigentli-chen Funktion, dem Abgeordneten zur sachgerechten Erfül-lung seiner Aufgaben Informationen zu verschaffen, ausge-nutzt und dadurch die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der zur Antwort verpflichteten Regierung gefährdet wird (vgl. HambVerfG, Ur-t. v. 20. 5. 2003, a. a. O., Rn. 75 f.).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Die von der Antragsgegnerin beanstandete „Häufung unzutreffender Voraussetzungen“ in der 5. Zusatzfrage überschreitet die be-schriebene Grenze zulässiger Fragen nicht. Die eigentliche 5. Zusatzfrage ist zwar von Vorhalten und Unterstellungen umrahmt, kann aber nicht als bloße Polemik ohne ein erkenn-bares Informationsbegehren angesehen werden, sondern ist noch auf eine Informationserteilung gerichtet und einer Sach-beantwortung zugänglich.

2. Auch die von der Antragsgegnerin beanstandete Offenbar-ung der Examensnote der Lehrkraft führt nicht zur Unzuläs-sigkeit der 5. Zusatzfrage. Der damit verbundene Eingriff in die Rechte Dritter hat hier noch nicht einen Grad erreicht, der mit Blick auf den durch Art. 24 Abs. 3 NV bestimmten Maß-stab (vgl. hierzu Nds. StGH, Ur-t. v. 24. 10. 2014 – StGH 7/13 –, juris Rn. 89) eine Begrenzung des Fragerechts rechtfertigen könnte.

3. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs setzen das Fragerecht der Mitglieder des Landtages und der Fraktio-nen sowie die damit korrespondierende Antwortpflicht der Landesregierung indes voraus, dass es sich um eine nach (inner-)parlamentarischen Regeln zugelassene Frage handelt; Eine im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Land-tages unzulässige Frage verlässt damit zugleich den Schutzbereich des Art. 24 Abs. 1 NV (Nds. StGH, Beschl. v. 17. 1. 2008, a. a. O., Rn. 54). Es ist anerkannt, dass die mit dem verfas-sungsrechtlichen Status eines Abgeordneten verbundenen Rechte durch die Geschäftsordnung des Parlaments gestaltet und insofern auch eingeschränkt werden können (vgl. BVerfG, Ur-t. v. 16. 7. 1991 – 2 BvE 1/91 –, BVerfGE 84, 304, 321; Ur-t. v. 13. 6. 1989 – 2 BvE 1/88 –, BVerfGE 80, 188, 219 und Leitsatz 3.a.). Die das parlamentarische Fragerecht betreffen-den Vorschriften der Geschäftsordnung gehen danach über reine Ordnungsbestimmungen hinaus (vgl. zur Rechtsnatur und den Grenzen parlamentarischer Geschäftsordnungsvor-schriften: BVerfG, Ur-t. v. 13. 6. 1989, a. a. O., S. 218 ff.; VerfG Bbg, Ur-t. v. 22. 7. 2016 – VfGBbg 70/15 –, juris Rn. 160 ff. und 185; BayVerfGH, Entsch. v. 9. 5. 2016 – Vf. 14-VII-14 u. a. –, juris Rn. 114; Mielke, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art. 21 Rn. 23 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen). Sie sind zur Konkretisierung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerechts erforderlich und mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des parlamentari-schen Betriebs grundsätzlich auch angemessen (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschl. v. 19. 7. 2012 – Vf. 160-I-11 –, juris Rn. 37 ff.). Dass für die hier in den Blick zu nehmenden Vorschriften über die Zulassung von Zusatzfragen zu Dringli-chen Anfragen in § 48 in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2, 47 GO LT ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragsteller nicht und ist für den Staatsgerichtshof auch sonst nicht ersichtlich. Ziel der ge-nannten Vorschriften der Geschäftsordnung ist es auch, Zu-satzfragen im Interesse der Einhaltung der Tagesordnung und der Beantwortung der angemeldeten mündlichen Anfragen in der zur Verfügung stehenden Zeit einzugrenzen und so die Beantwortung von zur Sache gehörenden Fragen zu sichern. Das verfassungsmäßig eingeräumte Fragerecht wird hierdurch nicht in unverhältnismäßiger Weise beschränkt (Nds. StGH, Beschl. v. 17. 1. 2008, a. a. O.).

Nach der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Land-tages war die 5. Zusatzfrage unzulässig. Sie verstieß gegen § 48 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 GO LT. Nach dieser Bestimmung müssen Zusatzfragen zur Sache gehören und dürfen die ur-sprüngliche Dringliche Anfrage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen.

Gegenstand der Dringlichen Anfrage vom 18. Januar 2016 – LT-Drs. 17/4992 – war die aktuelle Unterrichtsversorgung in Niedersachsen. Auch wenn das Themenfeld der Unter-richtsversorgung in Niedersachsen sehr weit ist, war der kon-krete Frageninhalt doch beschränkt: Die Antragstellerin zu 1. wollte aktuelle statistische Angaben zur landesweiten Unter-richtsversorgung erlangen (Fragen zu 1. und 3.) und Gründe für etwaige Änderungen in der Unterrichtsversorgung seit dem Regierungswechsel 2013 erfahren (Frage zu 2.). Gegen-

stand der 5. Zusatzfrage war hingegen, welcher Mitarbeiter des Kultusministeriums aus welchen Gründen die Weisung erteilt hat, eine konkrete Lehrkraft von der Oberschule in Badenhausen an das Theodor-Heuss-Gymnasium in Göttingen zu versetzen. Ein Zusammenhang zwischen der 5. Zusatzfrage und der Dringlichen Anfrage bestand allein darin, dass die Versetzung einer Lehrkraft stets auch die Unterrichtsversorgung an den betroffenen Schulen berührt. Ein allgemeiner thematischer Zusammenhang in diesem Sinne genügt aber nicht den Anforderungen nach § 48 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 GO LT. Die Zusatzfrage muss vielmehr inhaltlich zur Sache gehören und darf die ursprüngliche Dringliche Anfrage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Als Zusatzfragen können danach regelmäßig nur Nachfragen im engeren Sinne zulässig sein, die infolge einer unzureichenden oder als unzureichend empfundenen Antwort auf die vorausgegangene Dringliche Anfrage gestellt werden. Nur dieses Verständnis wird dem in der Geschäftsordnung des Landtages angelegten System von Dringlicher Anfrage, Antwort und Zusatzfrage gerecht, das auf eine lebendige Debatte im Plenum ausgerichtet ist und die begrenzten zeitlichen Ressourcen der parlamentarischen Debatte berücksichtigt.

Diesem Verständnis entspricht die 5. Zusatzfrage nicht. Sie stellt sich nicht als Folge einer unzureichenden oder als unzureichend empfundenen Antwort auf die vorausgegangene Dringliche Anfrage dar. Die 5. Zusatzfrage führte vielmehr einen speziellen Einzelfall und damit einen neuen Sachverhalt in die Debatte ein, der über den Gegenstand der Dringlichen Anfrage ersichtlich hinausging. Das Thema Unterrichtsversorgung diente nur als äußerer Anknüpfungspunkt für einen inhaltlich anderen Gegenstand der 5. Zusatzfrage ohne inneren Zusammenhang zur allgemeinen Unterrichtsversorgung. Die Frage sollte — wenn man den Kern der Frage und die Kritik der Antragstellerin zu 1. an dem Antwortverhalten der Ministerin berücksichtigt — nicht die Erörterungen zur allgemeinen Unterrichtsversorgung vertiefen, sondern einzelfallbezogene Vorgänge im Kultusministerium beleuchten. Insbesondere sollte die 5. Zusatzfrage eine vermutete Weisung des Ministeriums in einem konkreten Versetzungsfall in die Parlamentsöffentlichkeit bringen. Dieser Zielrichtung der 5. Zusatzfrage entspricht es, dass die Antragstellerin zu 1. in ihrer Antragschrift rügt, die Ministerin habe mit ihrer Antwort „versucht, die Bedeutung der politischen Einflussnahme über den Abgeordneten ... und das Büro der Ministerin herunterzuspielen“. Die Einflussnahme eines Abgeordneten auf das Ministerbüro und die Anweisung an die Landesschulbehörde in einem konkreten Versetzungsverfahren ist ein anderer Gegenstand als die landesweite Unterrichtsversorgung. Damit hebt sich der Gegenstand der 5. Zusatzfrage inhaltlich so weit von demjenigen der Dringlichen Anfrage ab, dass die Zusatzfrage nicht der nach den innerparlamentarischen Regeln zugelassene Weg war, um das Anliegen der Antragstellerin zu 1. in die Parlamentsöffentlichkeit zu bringen. Die Antragsteller hätten andere Möglichkeiten im Rahmen der parlamentarischen Regeln nutzen müssen, um ihr Informationsbegehren hinsichtlich des angesprochenen Versetzungsverfahrens zu verfolgen.

Gehört die 5. Zusatzfrage zu der Dringlichen Anfrage danach nicht zur Sache und dehnt sie die ursprüngliche Frage auf andere Gegenstände aus, verstößt sie gegen § 48 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 GO LT und löst die Antwortpflicht der Landesregierung nach Art. 24 Abs. 1 NV nicht aus.

4. Eine gleichwohl gegebene Antwort der Landesregierung ist einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Die Landesregierung kann sich im Organstreitverfahren wegen Verletzung ihrer Antwortpflicht auf die Unzulässigkeit einer Zusatzfrage auch dann berufen, wenn sie die Zusatzfrage zuvor im parlamentarischen Raum beantwortet hat.

Dem steht im vorliegenden Fall auch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens nach dem Grundsatz des *venire contra factum proprium* nicht entgegen. Der allgemeine Grundsatz des *venire contra factum proprium*, der bedeutet, sich bei der Rechtsausübung nicht zu seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzen zu dürfen, gilt zwar auch im Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. 6.

1998 — 1 BvR 380/92 —, NVwZ 1999, 61; Beschl. v. 29. 8. 1994 — 2 BvR 1890/91 u. a. —, juris Rn. 1). Seine Anwendung im Bereich des parlamentarischen Fragerechts könnte zur Folge haben, dass sich eine Regierung, die eine an sie gerichtete parlamentarische Frage nicht als unzulässig rügt, sondern inhaltlich beantwortet, im Nachhinein, insbesondere in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren, nicht mehr auf die Unzulässigkeit der parlamentarischen Frage berufen könnte und die mit ihrer Antwort selbst gesetzte Tatsache stets gegen sich gelten lassen müsste.

Weder hat die Antragsgegnerin die 5. Zusatzfrage im Landtagsplenum als geschäftsordnungswidrig gerügt noch die Beantwortung abgelehnt. Den wiederholten Hinweisen auf die durch die Frage ausgelöste Antwortpflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV ist die Antragsgegnerin im Plenum nicht entgegengetreten. Der Abgeordnete ..., FDP, (PlProt. 17/87, S. 8729) hatte geäußert: „Ich fordere die Landesregierung weiter auf, die noch ausstehende Antwort der Kultusministerin von gestern auf die Frage des Kollegen ..., die nachgeliefert werden sollte und die bis heute noch nicht geliefert worden ist, nämlich wer im Ministerium — Minister, Staatssekretär, Ministerbüro — die Versetzung der Lehrerin ohne Beteiligung von Personalrat etc. nach Göttingen angewiesen hat, ebenfalls nachzureichen. Frau Ministerin, Sie werden sich daran erinnern können. Sie müssen Fragen unverzüglich beantworten...“ und auch der Antragsteller zu 2. (PlProt. 17/87, S. 8795) hatte eine Antwort angemahnt: „Ich stelle fest, dass es diese Nachlieferung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben hat. ... Ich beanspruche, dass nach Artikel 24 Abs. 1 die Landesregierung unverzüglich zu dieser Frage die Antwort gibt.“; PlProt. 17/91, S. 9074: „Wir stellen fest, dass die Unterrichtung bewusst irreführend ist und der Sachverhalt nicht zutreffend dargestellt worden ist, indem wichtige, dem Ministerium bekannte Details weggelassen worden sind. Damit hat die Landesregierung entsprechend dem sogenannten Bartling-Urteil gegen Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung verstoßen. ... Wir erwarten eine wahrheitsgemäße und vollständige Unterrichtung durch die Landesregierung in diesem Tagungsabschnitt.“

Die Antragsgegnerin hat dem zwar zunächst das Vorliegen von Weigerungsgründen nach Art. 24 Abs. 3 NV entgegengehalten. Der Ministerpräsident hatte erklärt (PlProt. 17/87, S. 8796): „Sie wissen, dass das Verfassungsrecht in der Staatskanzlei ressortiert. Wir hatten ja bereits einige Male Gelegenheit, den Umfang des Fragerechts im Einzelnen zu diskutieren. Lassen Sie mich deswegen Folgendes sagen: Einschränkungen bestehen nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs insbesondere in den Fällen, in denen Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen sind, und in laufenden Verfahren. Deswegen hat Frau ... gestern völlig zu Recht in dieser öffentlichen Sitzung keine Auskünfte geben können. Wenn ich eine Anregung geben dürfte: Vielleicht böte es sich an, eine Unterrichtung im Fachausschuss vorzunehmen, damit an dieser Stelle die notwendigen ... Ich kann Ihnen nur sagen, dass die Landesregierung zu diesem Sachverhalt jetzt in öffentlicher Sitzung sicherlich keine Unterrichtung vornehmen kann.“ In der Folge hat die Antragsgegnerin am 22. Januar und 26. Januar 2016 jedoch dann weitere Antworten auf die Frage gegeben und ihre Antwortpflicht nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Unter Berücksichtigung des Systems der Zusatzfragen zu Dringlichen Anfragen ist es indes nicht als widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich anzusehen, dass sich die Antragsgegnerin im Organstreitverfahren nach näherer Prüfung der Sach- und Rechtslage auf die Unzulässigkeit der 5. Zusatzfrage beruft. Es fehlt einerseits auf Seiten der Antragsgegnerin an einem vertrauensbegründenden Verhalten, andererseits auf Seiten der Antragstellerin zu 1. an einer Schutzbedürftigkeit.

Einen Vertrauenstatbestand hätte die Antragsgegnerin mit ihrer Antwort auf die 5. Zusatzfrage nur dann gesetzt, wenn im gegebenen System der Zusatzfragen zu Dringlichen Anfragen die umgehende rechtliche Prüfung der geschäftsmäßigen Zulässigkeit der Zusatzfrage der Antragsgegnerin zumutbar und zu erwarten gewesen wäre. Für eine Prüfungs- und Rügeobliegenheit der Landesregierung in Bezug

auf die Zulässigkeit von Zusatzfragen nach der Geschäftsordnung besteht indessen keine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Grundlage. Die Geschäftsordnung sieht keine Obliegenheit der Landesregierung vor, Antworten auf unzulässige Zusatzfragen unverzüglich zu verweigern, die Unzulässigkeit einer Zusatzfrage unverzüglich zu rügen oder einen entsprechenden Vorbehalt bei der Behandlung der Frage im Landtag zu erklären. Eine derartige Prüfungsobliegenheit ist dem System der Zusatzfragen zu Dringlichen Anfragen auch nicht immanent. Es wäre im Gegenteil wenig lebensnah und würde die Handlungszwänge und Notwendigkeiten des politischen Parlamentsbetriebes unberücksichtigt lassen, die Verweigerung der Antwort auf eine möglicherweise unzulässige Zusatzfrage zu erwarten oder zu verlangen. Die Einordnung und Bewertung der Zusatzfrage als unzulässig wird häufig näherer Abwägung und Prüfung bedürfen, für die im Parlamentsbetrieb kein Raum ist. Parlamentarische Anfragen sind auch ein Instrument politischer Auseinandersetzung. Vielfach tritt das reine Informationsbedürfnis hinter dem Interesse zurück, bestimmte, dem Fragesteller aus anderen Quellen bereits bekannte Vorgänge mittels einer Anfrage in die Parlamentsöffentlichkeit zu bringen. Die Landesregierung setzt mit einer Antwort auf eine — später als unzulässig erkannte — Zusatzfrage keinen Vertrauenstatbestand, der die spätere Berufung auf die Unzulässigkeit der Zusatzfrage treuwidrig erscheinen lässt. Es bleibt ihr unbenommen, die parlamentarische Anfrage auch noch im Zuge des Organstreitverfahrens einer Prüfung zu unterziehen und zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Anfrage in dieser Weise nicht hätte gestellt werden dürfen.

Es fehlt des Weiteren auch an der Schutzbedürftigkeit des Fragestellers, der mit seiner Zusatzfrage den Gegenstand der Dringlichen Anfrage verlassen und auf einen anderen Gegen-

stand ausgeweitet hat. Der Fragesteller muss damit rechnen, dass die Zulässigkeit seiner Frage im Zuge der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung um die gegebene Antwort noch geprüft wird und zu dem Ergebnis der Unzulässigkeit der Zusatzfrage führen kann. Das Vertrauen des Fragestellers darauf, die Antwort der Landesregierung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen lassen zu können, ist im Falle einer unzulässigen Zusatzfrage nicht schutzbedürftig. Das Schutzbedürfnis setzt die eigene Regelkonformität voraus. Auch die Sachzusammenhangsregel des § 48 Abs. 3 Satz 4 GO LT hat ihren Zweck in der Fairness parlamentarischer Auseinandersetzung. Die Landesregierung soll nicht durch Zusatzfragen mit neuen, anderen Sachverhalten konfrontiert werden, auf die sie nicht vorbereitet ist und dadurch eine den Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 NV entsprechende Antwort erheblich erschwert wird. Da der Fragesteller diese Regelungen kennt, kann er zwar in der politischen Auseinandersetzung erreichen, dass ihm dennoch eine Antwort gegeben wird, kann aber nicht beanspruchen, diese Antwort der verfassungsrechtlichen Kontrolle gem. Art. 24 Abs. 1 NV zu unterziehen. Den Antragstellern hätten andere parlamentarische Auskunftsrechte zur Verfügung gestanden, um eine verfassungsgerichtlich überprüfbare Antwort auf ihre Frage zu dem Versetzungsverfahren zu erhalten. Es bedurfte insofern nicht des Weges über eine Zusatzfrage zu einer Dringlichen Anfrage.

### C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NSTGHG kostenfrei; Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NSTGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 35/2017 S. 1177